

*Das Thema*

# Berufseinstieg und Berufserfolg junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

eine Studie im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte

- Wie geht's ...  
Herr PräsLG Dr. Metzger
- Statistik Rechtsanwälte in Bayern

WISSENSWERTE  
INFORMATIONEN DER  
RECHTSANWALTSKAMMER  
NÜRNBERG



# Neues aus Brüssel

## Freizügigkeit

### ■ STAATSANGEHÖRIGKEIT ALS VORAUSSETZUNG FÜR DEN NOTARBERUF VERSTÖSST GEGEN EU-VERTRAG

Am 24. Mai 2011 hat der EuGH in mehreren verbundenen Rechtssachen entschieden, dass das Staatsangehörigkeitserfordernis für den Zugang zum Notarberuf eine nach den EU-Verträgen verbotene Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellt. Die Kommission hatte gegen mehrere Mitgliedstaaten, darunter Deutschland (C-54/08), Klage eingereicht.

Der EuGH kommt zu dem Ergebnis, dass die notarielle Tätigkeit keine hoheitliche Tätigkeit ist, da sie nicht mit der unmittelbaren und spezifischen Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist. Daher fällt sie nicht unter die Ausnahme des Artikel 51 AEUV (ex 45 EGV).

## Strafrecht

### ■ OPFERSCHUTZPAKET DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Am 18.05.2011 hat die Europäische Kommission ein Paket zum Opferschutz in der EU veröffentlicht, das aus einer „Mitteilung zur Stärkung der Opferrechte in der EU“, einem „Richtlinienvorschlag für Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe“ sowie einem „Verordnungsvorschlag über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen“ besteht. Ziel ist es, die Rechte der Opfer einer Straftat zu stärken und deren Sicherheit zu gewährleisten.

### ■ KOMMISSIONSBERICHT ZUM EUROPÄISCHEN HAFTBEFEHL

Am 11. April 2011 hat die Europäische Kommission einen Bericht über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl (EHB) vorgelegt. Seit 2004 wurden 54.689 Haftbefehle ausgestellt, von denen 11.630 vollstreckt wurden. Eine Auslieferung dauerte mit Zustimmung des Verdächtigen im Schnitt 16 Tage und ohne Zustimmung 48 Tage.

## Gewerblicher Rechtsschutz

### ■ MITTEILUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZUR STÄRKUNG DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Am 24. Mai 2011 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung für ein Konzept für die Stärkung der Rechte des geistigen Eigentums veröffentlicht. Ziel ist es, die bestehende Rechtssetzung an die heutige Technologie anzupassen und gleichzeitig ein Gleichgewicht zwischen der Förderung von Innovationen und der Schaffung eines möglichst breiten Zugangs zu Produkten und Dienstleistungen des geistigen Eigentums herzustellen. Insgesamt schlägt die Kommission 19 Maßnahmen vor, mit denen sie dieses Ziel erreichen will.

## Institutionen

### ■ EP STIMMT TRANSPARENZREGISTER ZU

Am 11.5.2011 hat das EP der Schaffung eines gemeinsamen Transparenzregisters von EP und Europäischer Kommission zugestimmt. Ziel dieses Registers ist die Registrierung von Organisationen und selbständigen Einzelpersonen, die über längere Zeit

Zugang zum EP und zur Kommission haben wollen, um sich mit der Gestaltung und Umsetzung von EU Politik zu befassen. Interessenvertreter, die sich eintragen lassen, müssen insbesondere Name, Anschrift, Tätigkeitsgebiet, Auftraggeber und Umsatz angeben. Ausgenommen vom Anwendungsbereich des Registers sind insbesondere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rechtsberatung. Rechtsanwälte, die Kontakte mit den europäischen Institutionen aufnehmen, um ihre Mandanten über die allgemeine Rechtslage oder ihre spezifische Rechtslage aufzuklären, müssen sich nicht in das Register eintragen lassen. Etwas anderes gilt jedoch wenn der Rechtsanwalt Einfluss auf die Rechtssetzung nehmen möchte.

## Bürgerrechte

### ■ KOMMISSION FORDERT UNABHÄNGIGKEIT DER DEUTSCHEN DATENSCHUTZBEHÖRDEN

Am 6. April 2011 hat die Europäische Kommission Deutschland aufgefordert, dem EuGH-Urteil vom 9.3.2010 (C-518/07) nachzukommen und die Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) zu vollenden. Laut EuGH-Urteil hat Deutschland das Erfordernis, dass die Datenschutzbehörden ihre Aufgaben „in völliger Unabhängigkeit“ wahrzunehmen haben, falsch umgesetzt, weil sie staatlicher Aufsicht unterliegen.

Quelle: BRAK  
Weitergehende Informationen unter [www.brak.de](http://www.brak.de)  
(Nachrichten aus Brüssel)

Liebe Kolleginnen  
und Kollegen,

trotz vieler Querelen untereinander:  
RAK- und DAV-Spitze haben sich im

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Editorial</b>	123
<b>Das Thema</b>	124
Karrieresprungbrett Geprüfter ReFaWi?	
<b>Gerichte, Ämter, Ministerien</b>	128
Widerruf von Beauftragten für Datenschutz	128
Haftungsregelung des PartGG und Änderung des § 51a BRAO	128
Ausgangskontrolle bei Faxschreiben	129
Elektronische Berufungsbegründung	129
„zertifizierter Testamentsvollstrecker“	130
<b>Uhrzeitangabe beim Faxgerät</b>	130
Aus der Arbeit des Vorstands	131
Bericht über die Jahreshauptversammlung	131
Bayerische RA- und Steuerberaterversorgung	132
<b>Im Gespräch</b>	134
Wie geht's, ...Herr Präsident Ruckdäschel	
<b>Unser Bezirk</b>	138
Entschuldigt die Hirnforschung den Täter?	138
Statistik Studium der Rechtswissenschaften	140
Ergebnisse der Weiterbildungsprüfung 2011	141
Ausbildungsstellenbörse 2011	142
STAR-Umfrage 2010	143
Mitgliederstatistik	146
<b>In 9 Tagen zum Fachanwalt</b>	147
<b>Personalien</b>	147
<b>Stellenmarkt</b>	149
Kanzleiforum	149
Fortbildungsveranstaltungen	152
Anmeldeformular	162



# Karrieresprungbrett Geprüfter Rechtsfachwirt ?

GERADE HABEN DIE TEILNEHMER DER LETZTEN FORTBILDUNGSPRÜFUNG ZUM GEPRÜFTEN RECHTSFACHWIRT 2011 IHRE ZEUGNISSE UND URKUNDEN ERHALTEN. SIE WAREN MIT GUTEM GRUND STOLZ AUF IHREN ERFOLG UND ERLEICHTERT, DASS DIE LANGE ZEIT DER VORBEREITUNG EIN ERFOLGREICHES ENDE GEFUNDEN HAT.

Aber was genau muss der Teilnehmer an der Prüfung können, wodurch zeichnet sich ein Geprüfter Rechtsfachwirt aus und welche Chancen bieten sich ihm? Viele Fragen, auf die nur wenige eine Antwort wissen. In der Kollegenschaft und leider auch bei so manchem Prüfungsteilnehmer wird die Prüfung – wie die Noten zeigen – unterschätzt. Also Grund genug, den Geprüften Rechtsfachwirt einmal näher zu beleuchten. Zum einen theoretisch, zum anderen aber auch ganz praktisch aus Sicht einer Prüfungsteilnehmerin, die die Prüfung gerade abgelegt hat. Wir danken Frau Sandra Pöllot, die die Prüfung 2011 gerade als Beste im Bezirk der RAK Nürnberg abgelegt hat, für ihre spontane Bereitschaft, über Ihre Erfahrungen zu berichten.

## Wer kann Rechtsfachwirt werden

Die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ hat 2001 den „Diplom-Bürovorsteher“ abgelöst.

Die Prüfung richtet sich in erster Linie an Rechtsanwaltsfachangestellte mit einer mindestens zweijährigen Berufspraxis. Teilnehmen kann aber auch, wer eine mindestens sechsjährige Berufspraxis in einer Kanzlei nachweisen kann. Noch immer ist diese Fortbildung nahezu ausschließlich „in Frauenhand“, männliche Prüfungsteilnehmer sind selten. So stehen 2011

bayernweit 584 Geprüfte Rechtsfachwirtinnen nur 22 Geprüften Rechtsfachwirten gegenüber.

## Prüfungsinhalte

Die Prüfung ist in vier Handlungsbe- reiche aufgeteilt, die in der Prüfungs- ordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung geregelt sind:

Im Bereich „Büroorganisation und Verwaltung“ muss nachgewiesen werden, dass der Prüfungsteilnehmer in der Lage ist, ein Anwaltsbüro im nichtanwaltschaftlichen Bereich eigenverantwortlich, systematisch und betriebswirtschaftlich orientiert zu führen. Zu diesem Prüfungsgebiet gehören auch Probleme des Steuerrechts und der Buchführung.

Im Fach „Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung“ muss der Nachweis erbracht werden, dass der Absolvent Vorgänge auf Basis betriebswirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Grundlagen interpretieren, analysieren und bearbeiten kann. Er soll in der Lage sein, Praxisziele, Organisations- und Kooperationsformen im Zusammen- spiel von Mitarbeitern, Mandanten und anderen Beteiligten einzuschätzen und zu berücksichtigen. In diesem Fach werden insbesondere fundierte Kenntnisse im Arbeitsrecht, aber auch im anwaltschaftlichen Berufsrecht abgefragt.

Ein wesentlicher Prüfungsteil ist die „Mandatsbetreuung im Kosten-, Ge-

bühren- und Prozessrecht“. Hier wird neben dem RVG, dem GKG, den einschlägigen Regeln des FamFG und den Verfahrensgesetzen zur Berech- nung der Vergütung insbesondere auch das Prozessrecht geprüft. Dar- unter fällt das gesamte gerichtliche Mahnverfahren, in praxisbezogenen Schwerpunkten die ZPO, die StPO, das OWiG und das GVG, und schließlich die Grundzüge des WEG, des Betreu- ungsrechts und die Besonderheiten der fachgerichtlichen Verfahren.

Letztes Prüfungsfach ist die „Man- datsbetreuung in der Zwangsvollstrec- kung und im materiellen Recht“. Hier muss nachgewiesen werden, dass der Prüfling in der Lage ist, titulierte Forderungen in jeglicher Hinsicht durchzusetzen, die entsprechenden Anträge zu stellen sowie die zugrun- deliegenden Rechtsverhältnisse ein- zuordnen und dazugehörige einfache Rechtsfragen richtig beurteilen zu können. Im Fach materielles Recht werden umfassende Kenntnisse des bürgerlichen Rechts über Personen, die Rechtsgeschäfte, Verjährung, Schuldverhältnisse, insbesondere Leistungsstörungen, Besitz, Eigen- tum und unerlaubte Handlung geprüft. Prüfungsgegenstand sind aber auch Schwerpunktkennnisse des Sachen-, Familien- und Erbrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Rechts an Grundstücken und grundstücks- gleichen Rechten, des Strafrechts, des Straßenverkehrsrechts sowie der Ver- kehrsunfallregulierung.

Allein dieser Auszug aus der Prüfungsordnung zeigt, dass es die Prüfung in sich hat. Die bayerischen Rechtsanwaltskammern haben eine unverbindliche Orientierungshilfe erarbeitet, die den Prüfungsstoff näher aufschlüsselt, um den Prüfungsteilnehmern die Vorbereitung zu erleichtern. Sie steht demnächst unserer Homepage unter [www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de) zum Download zur Verfügung.

## Fortbildungsprüfung

Die Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg haben gemeinsame Prüfungsausschüsse eingerichtet, die einmal im Jahr zeitgleich die Prüfung in München und Nürnberg abnehmen.

Die nächste Prüfung wird im Februar 2012 abgenommen werden. Die genauen Prüfungstermine werden jeweils in den Kammermitteilungen und auf der Homepage der bayerischen Rechtsanwaltskammern veröffentlicht.

Die Prüfung findet schriftlich und mündlich statt. Im schriftlichen Teil müssen jeweils zwei zweistündige und zwei vierstündige Klausuren geschrieben werden. Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch sowie einem sich anschließenden Fachgespräch. Anders als in der Abschlussprüfung zum Rechtsanwaltsfachangestellten ist die Prüfung nur bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wird.

## Vorbereitungskurse

Verschiedene Lehrgangsveranstalter bieten Vorbereitungskurse für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Rechtsfachwirt an. Die verschiedenen Anbieter finden Sie auf der Homepage der RAK Nürnberg.

Der Besuch eines solchen Kurses, der in der Regel über eineinhalb Jahre an jedem zweiten Wochenende stattfindet, ist zwar nicht verpflichtend, aber dringend zu empfehlen, weil es andernfalls schwer sein wird, sich den umfangreichen Stoff selbst zu erarbeiten und anzueignen. Aber Achtung: Auch bei Besuch der Kurse wird vorausgesetzt, dass der Prüfungsstoff aus der Abschlussprüfung zum Rechtsanwaltsfachangestellten noch sitzt. Leider haben die Noten in den letzten Terminen gezeigt, dass das Niveau der Prüfung von einigen unterschätzt wurde.

Außerdem: Es handelt sich um eine Praktikerprüfung, so dass ausreichende Berufserfahrung entscheidend für ein gutes Bestehen der Prüfung ist! Gerade in der mündlichen Prüfung geht es nicht nur um Wissen, sondern auch und vor allem um die Fähigkeit, die Theorie auch im Alltag umsetzen zu können. Es ist daher ratsam, zunächst Berufserfahrung zu sammeln, bevor man mit der Vorbereitung auf die Prüfung beginnt.

## Förderung

Die Vorbereitungskurse kosten je nach Anbieter ca. 3.000,00 € – für die meisten Teilnehmer viel Geld und nicht immer übernimmt der Arbeitgeber die Kursgebühren. Hier können verschiedene Förderungen helfen.

Seit 1991 unterstützt das Förderprogramm der Bundesregierung „**Begabtenförderung berufliche Bildung**“ gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung bei ihrer „Karriere mit Lehre“ mit einem Weiterbildungsstipendium. Finanziert wird das Programm vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Durchgeführt wird es von der Rechtsanwaltskammer als zuständiger Stelle für Berufsbildung. Gefördert werden kann in der Regel, wer eine Ausbildung zum Rechtsan-

waltsfachangestellten abgeschlossen hat, die Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. der Durchschnittsnote 1,9 oder besser bestanden hat und zum Aufnahmezeitpunkt jünger als 25 Jahre ist. Mehr zu den Aufnahmevoraussetzungen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de). Leider dürfen wir pro Kalenderjahr nur 2 Stipendiaten aufnehmen. Entscheidend für die Auswahl, wer von den geeigneten Bewerbern tatsächlich gefördert werden kann, ist letztendlich die Abschlussnote.

Daneben unterstützt das „**MeisterBAföG**“ (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - AFBG) die berufliche Aufstiegsfortbildung finanziell und erleichtert die Gründung von Existenzen. Das Gesetz ist ein umfassendes Förderinstrument für die berufliche Fortbildung und zwar unabhängig davon, in welcher Form sie durchgeführt wird, sei es Vollzeit, Teilzeit, schulisch, außerschulisch, mediengestützt oder als Fernunterricht. Den Maßnahmenzuschuss, ca. 30 % der Ausbildungskosten – also Fortbildung und Prüfungskosten –, kann jeder beantragen, unabhängig von den für das BAföG sonst geltenden Voraussetzungen. Für die Förderung dürfen die Antragsteller noch nicht über eine berufliche Qualifikation verfügen, die dem angestrebten Fortbildungsabschluss mindestens gleichwertig ist. Eine Altergrenze besteht hier nicht. Weitere Informationen und Antragsformulare finden [www.meister-bafog.info](http://www.meister-bafog.info)

## Berufliche Chancen

Rechtsfachwirte heben sich von den Rechtsanwaltsfachangestellten deutlich ab. Wer die Prüfung besteht, besitzt nicht nur die Qualifikation zur Verwaltung, Organisation und Leitung eines Rechtsanwaltsbüros. Er kann auch qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld leisten

und damit den Rechtsanwalt in ihrer täglichen Arbeit entlasten und Zeit und Kosten sparen. Das wirkt sich für den Rechtsfachwirt meistens nicht nur in Form einer besseren Bezahlung. Auch das Aufgabenfeld erweitert sich und wird anspruchsvoller. Für beide, Rechtsanwalt und Rechtsfachwirt, also ein Gewinn.

## Hochschulzugang

Die Kultusministerkonferenz hat am 06.03.2009 den Beschluss „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ verabschiedet. Durch diesen Beschluss wird den Inhabern beruflicher Aufstiegsfortbildungen und damit auch den Geprüften Rechtsfachwirten der allgemeine Hochschulzugang eröffnet. Das kann im Extremfall bedeuten: wer keinen Schulabschluss hat, kann nach absolvierter Lehre und bestandener Weiterbildungsprüfung noch studieren, z.B. Rechtswissenschaften oder jeden anderen Studiengang. Von einigen Prüfungsteilnehmern wissen wir, dass sie das auch vorhaben.

RAin Katja Popp

## Prüfung geschafft!

### Erfahrungen einer Geprüften Rechtsfachwirtin

Eineinhalb Jahre Kurs, Lernen und Zittern sind endlich vorbei. Eineinhalb Jahre, in denen wir sehr wenig Freizeit hatten, vor allem an den Wochenenden. Den ganzen Samstag Unterricht, in den letzten drei Monaten vor der Prüfung noch dazu Freitag Nachmittag. Da bleibt neben dem Job nicht mehr viel Zeit, und sei es nur für Haushalt, Partner oder Freundschaften. „Beziehungsfreundlich ist diese Fortbildung sicherlich nicht“, meinte Herr Dr. Schuppenies in seiner Rede bei der Freisprechung der Rechtsfachwirte in München – und Recht hat er.

Die Motivation für den Kurs war unter den Teilnehmern unterschiedlich. Manche wollen beruflich vorankommen, anderen hatte der Chef angeboten, die Kosten zu übernehmen. Ich wollte so zu einer Studienberechtigung kommen, weil ich bisher immer irgendwie verpasst habe, das Abitur zu machen. Aber mal ehrlich: Nach eineinhalb Jahren Durststrecke und die Nase nur zwischen Büchern – das reicht erst mal.

Und dann ist die Juristerei nun mal ein ziemlich trockenes Thema. Anfangs war allen Kursteilnehmerinnen ein Rätsel, was denn nun der Unterschied sei zwischen der Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten und zur geprüften Rechtsfachwirtin. Unsere Dozentin erklärte uns das an einem Beispiel:

In der Schule hatten wir alle die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung gelernt: Titel, Klausel, Zustellung. Für die Prüfung zur Rechtsfachwirtin allerdings ist das viel differenzierter zu betrachten: Was ist eine qualifizierte Vollstreckungsklausel? Wer erteilt sie? Was muss ich dem Rechtspfleger nachweisen, wenn es um eine Zug-um-Zug-Vollstreckung geht? Und ist die Zustellung auch wirksam, wenn sie an den Nachbarn vorgenommen wird? Oder an die Partei selbst, obwohl anwaltlich vertreten? Gut, mag man jetzt sagen, das Prozessrecht lernt die Rechtsanwaltsfachangestellte auch in der Schule recht eingehend. Aber wie ist das im Steuerrecht? Was ist der Unterschied zwischen steuerfrei und steuerbar? Welche steuerfreien Leistungen kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gewähren, und wie behandelt der Fiskus das Kfz des Unternehmers?

Die Rechtsgebiete, die nicht nur für die Prüfung sitzen müssen, sind vielfältig, und der „Mut zur Lücke“ wurde für uns alle zunehmend kleiner. Hatte auch ich anfangs noch gedacht: „Na,

die Definition des Begriffs des Arbeitnehmers wird mich schon keiner fragen“, wurde die Panik und Lernwilligkeit immer größer, je näher die Prüfung rückte.

Überhaupt unterschätzten viele die Notwendigkeit, von Anfang an mitzulernen. Schnell vergeht ein halbes Jahr, und die Bücher hatte man – außer im Kurs – noch nicht in der Hand. Aber der Stoff wird immer mehr und die Zeit dafür weniger. Und auch ein Jahr ist schnell vorbei, schon sieht man die Prüfung auf sich zukommen, und ohje, die Leistungsstörungen, Schadensersatz- und Sachenrecht hab ich mir ja noch gar nicht angesehen, ganz zu schweigen von der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen... „Zur schriftlichen Prüfung ist zuzulassen, wer ... eine mindestens zweijährige Berufspraxis nachweist“: Nach meiner persönlichen Meinung ist das ein sehr kurzer Zeitraum. Ich habe meine Ausbildung 1995 beendet, ging also mit rund 15 Jahren Berufserfahrung in diese Prüfung. Das hat mir in vielen Bereichen geholfen, denn manches musste ich überhaupt nicht lernen, weil es in der Arbeit schon mehrfach über meinen Tisch gewandert und damit zur Routine geworden war. Auch in zwei Jahren kann man Erfahrung sammeln, aber eben weniger, je nach dem, welche Aufgabengebiete man in seiner Kanzlei übernehmen kann und darf. Und nicht nur das: In der Berufsschule wird versucht, alle Schüler mitkommen zu lassen, den Stoff auch für den nochmal zu wiederholen, der es beim dritten Mal noch nicht verstanden hat. Der Kurs zum Rechtsfachwirt ist Erwachsenenbildung, und das heißt, man muss sich selbst motivieren, an den Schreibtisch setzen und Dinge nachlesen und lernen, die im Kurs nur kurz angeschnitten oder gar nicht behandelt wurden.

„Der Schönfelder ist für diese Ausbildung dein bester Freund“, sagte eine

# Genießen Sie den Sommer mit mehr Mobilität

**JuraTouch von ra-micro**  
KANZLEISOFTWARE

**Kanzleiorganisation für jeden Kanzleityp!**  
Die neue komfortable Arbeitsweise für Juristen auf TouchScreen PCs und Tablets



**JuraTouch**

**JuraThek**  
Gesetze + Rechtsprechung

**JuraTools**  
Zeithonorar + Berechnung

**DokuTouch**  
Mobile Akte

**DictaTouch**  
Diktieren + Versenden

**NEU!**  
Jetzt mit mehr  
Mobilität



RA-MICRO Vertragspartner  
zertifiziertes Schulungszentrum

**K2L** NÜRNBERG GmbH  
KANZLEIORGANISATION

**SULZBACHER STR. 48 • 90489 NÜRNBERG**

Tel.: 0911-322 56-0 • Fax: 0911-322 56-50 • eMAIL: Info@K2L-GmbH.de • Internet: www.K2L-GmbH.de

Mitschülerin, und wer sich nun also mit dem Gedanken auseinandersetzt, den Schritt zu wagen und sich zum Kurs anzumelden, sollte auch darüber nachdenken, ob er dieses Gesetzbuch, das viele von uns nur vom Nachsortieren der Ergänzungslieferungen kennen, wirklich eineinhalb Jahre lang nicht mehr aus der Hand geben möchte.

Und nach all den Strapazen der Ausbildung wartet am Ende noch die Abschlussprüfung: Acht Klausuren an drei Tagen, und über ihren Inhalt ist nicht viel bekannt. Die Prüfungsordnung lässt viele Bereiche zu, und eben weil man nicht weiß, was da nun genau auf einen zukommt, werden die letzten Tage vor der Schriftlichen nochmal so richtig anstrengend. Aufgeregt

waren wir alle, gut geschlafen hatte kaum eine, und doch ist die Prüfung schließlich der Teil, auf den wir uns alle mühsam vorbereitet hatten.

Nach der Schriftlichen ist erst einmal die Luft raus. Und obwohl man weiß, dass nach acht Wochen noch die mündliche Prüfung wartet, fällt es sehr schwer, nach all der Lernerei nochmal die Bücher in die Hand zu nehmen, wieder das Pauken anzufangen und sich neu zu motivieren.

Auch die Mündliche hat es nämlich in sich: Erst das Vorbereiten eines Falles aus diversen Rechtsgebieten, der als Kurzreferat zu halten ist, und ein anschließendes, ca. zweistündiges Fachgespräch: Zwangsvollstreckung, BGB, Arbeits-, Prozessrecht usw. Da merkt man erst, wie sehr einem der

Schönfelder in der schriftlichen Prüfung geholfen hat und was man sich wirklich eingepägt und gemerkt hat.

Doch trotz all dem Schweiß, der Aufregung und dem Durchbeißen: Ich bin froh, diese Ausbildung gemacht zu haben. Ich habe so nicht nur meinen „Marktwert“ gesteigert und mir berufliche Möglichkeiten eröffnet; ich könnte mich jetzt, wie gesagt, an der Uni anmelden und studieren – Jura kommt da allerdings nicht in Betracht! –; ich habe etwas für mich selbst getan, und der Stolz, der aus den Augen aller KollegInnen glänzte, die auf der Freisprechung ihre Urkunde entgegen nehmen durften, spricht für sich.

Sandra Pöllot



BAG, Urt. v. 23.03.2011 – 10 AZR 562/09

## Widerruf der Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz

Nach § 4 f Abs. 3 Satz 4 BDSG kann die Bestellung zum Beauftragten für den Datenschutz in entsprechender Anwendung von § 626 BGB aus wichtigem Grund widerrufen werden. Weder die Entscheidung des Arbeitgebers, zukünftig die Aufgaben eines Beauftragten für den Datenschutz durch einen externen Dritten wahrnehmen zu lassen, noch die Mitgliedschaft im Betriebsrat stellen einen solchen wichtigen Grund für den Widerruf dar. [...]

Die gesetzliche Regelung der § 4 f Abs. 3 Satz 4 BDSG, § 626 BGB gewährt dem Beauftragten für den Datenschutz einen besonderen Abberufungsschutz. Damit soll dessen Unabhängigkeit und die weisungsfreie Ausübung des Amtes gestärkt werden. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich, wenn eine Fortsetzung des Rechtsverhält-

nisses für den Arbeitgeber unzumutbar ist. Zwar ist der Arbeitgeber bei der erstmaligen Bestellung frei, ob er einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellt. Hat er hingegen einen internen Beauftragten bestellt, kann er nicht dessen Bestellung allein mit der Begründung widerrufen, er wolle nunmehr einen Externen konzernweit mit dieser Aufgabe beauftragen. Allein in einer solchen Organisationsentscheidung liegt kein wichtiger Grund. Ebenso wenig rechtfertigt die bloße Mitgliedschaft im Betriebsrat, die Zuverlässigkeit eines Beauftragten für den Datenschutz in Frage zu stellen. Auf konkrete Pflichtenverstöße haben sich die Beklagten nicht berufen. □

Quelle: Pressemitteilung 22/11 des BAG v. 23.03.2011

## Änderung der Haftungsregelung des PartGG und Änderung des § 51a BRAO

1. Auf Initiative von BRAK und DAV wurde in einem Gespräch beim Bundesjustizministerium eine Änderung des § 8 PartGG angeregt, wonach künftig die Gesellschafter einer Partnerschaftsgesellschaft anders als bisher in § 8 Abs. 2 PartGG geregelt nicht mehr mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mehr in Höhe des Vermögens der Partnerschaftsgesellschaft für Fehler aus beruflichem Handeln haften sollen, wenn gleichzeitig eine entsprechende Vermögenshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist. Anfang April fanden zwischen dem Bundesjustizministerium, der BRAK und dem DAV entsprechende Verhandlungen statt. Auf der Grundlage der sowohl vom Ausschuss Gesellschaftsrecht als auch vom DAV zuvor erarbeiteten Vorschläge konnte in konstruktiver Atmosphäre schnell Einigkeit über die Ausgestaltung einer Haftungsbeschränkungsregelung erzielt werden. Unklarheit besteht noch darüber, was mit dem bisherigen § 8 Abs. 3 PartGG geschehen soll, der für den Landesgesetzgeber die Ermächtigung enthält, in einzelnen Berufsrechten eine entsprechende Haftungsbeschränkungsmöglichkeit zu eröffnen. Der bayerische Landesgesetzgeber hat dies beispielsweise in Art. 10 Abs. 3 Ziff. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Architekten- und Ingenieurkammergesetz

(Baukammergesetz) vom 09.05.2007 (GVBl., S. 385) getan. Im Ergebnis entsprechen diese Regelungen dem, was die Anwaltschaft aus der Regelung des § 51a BRAO kennt.

Angestrebt ist die Neueinführung eines Absatzes 4 in § 8 PartGG. Danach soll die Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft begrenzt werden, wenn zu diesem Zweck eine erhöhte Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschaft abgeschlossen und unterhalten wird. Was die Höhe dieser Haftpflichtversicherung anbelangt, so ist an die bekannten Regelungen für die Rechtsanwalts-GmbH in § 59j BRAO gedacht.

Die konkrete Ausformulierung des Gesetzestextes wird noch zwischen BRAK, DAV, BMJ und den anderen zuständigen Ministerien beraten. Nach bisheriger Einschätzung besteht die Aussicht, dass das Gesetzesvorhaben noch im Laufe dieser Legislaturperiode umgesetzt wird.

2. Wesentlich wichtiger für jeden Einzelanwalt aber ist eine Änderung des § 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO. Bekanntlich haben nämlich bereits heute Wirtschaftsprüfer und Steu-



erberater die Möglichkeit, durch vorformulierte Vertragsbedingungen ihre Haftung auf einen durch das Gesetz der Höhe nach definierten Betrag der Vermögenshaftpflichtversicherungssumme zu beschränken und zwar für jede Art der Fahrlässigkeit (§ 54a WPO, § 67a StberG). Für die Anwälte ist – aus nicht nachvollziehbaren Gründen – diese Möglichkeit insoweit eingeschränkt, als es sich bei der Verursachung nur um Fälle einfacher Fahrlässigkeit handeln darf. Es besteht kein sachlicher Differenzierungsgrund gegenüber Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern, weshalb § 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO künftig auch die Fälle erfassen soll, bei denen es sich bei der Verursachung um Fälle grober Fahrlässigkeit handelt.

Auch dieses Gesetzesvorhaben wurde mit positiven Ausichten im Bundesjustizministerium verhandelt. Wir werden über den Fortgang beider Verfahren zu gegebener Zeit wieder berichten.

RA Dr. Fritz Kempfer  
Präsident des Verband Freier Berufe in Bayern e.V.

BAG, Urt. v. 23.03.2011 – 10 AZR 562/09

## Elektronisch übermittelte Berufungsbegründung

„Bei einer elektronisch übermittelten Berufungsbegründung muss die qualifizierte elektronische Signatur grundsätzlich durch einen zur Vertretung bei dem Berufungsgericht berechtigten Rechtsanwalt erfolgen. Dieses Formerfordernis ist jedenfalls dann nicht gewahrt, wenn die Signatur von einem Dritten unter der Verwendung der Signaturkarte des Rechtsanwalts vorgenommen wird, ohne dass dieser den Inhalt des entsprechenden Schriftsatzes geprüft und sich zu eigen gemacht hat.“

Volltext unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

BGH, Beschl. v. 14.10.2010 – IX ZB 34/10

## Anwaltliche Ausgangskontrolle bei Faxschreiben

- a) Überträgt eine Kanzleiangestellte die anzuwählende Telefaxnummer des Gerichts aus einem in der Akte befindlichen Schreiben des Gerichts in einen fristgebundenen Schriftsatz, erfordert die Ausgangskontrolle, die Richtigkeit der gewählten Nummer auch darauf zu kontrollieren, ob sie tatsächlich einem Schreiben des Empfangsgerichts entnommen wurde.
- b) Wird diese Kontrolle versäumt, ist in Altfällen gleichwohl Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren, weil in der Rechtsprechung des BGH eine Prüfung, ob die der Akte entnommene Nummer aus einem Empfänger schreiben stammt, teils für entbehrlich erachtet wird.

Abgedruckt in MDR 2011, 75

## Wechsel beim Anwaltsgericht und beim BayAGH

Mit 30.04.2011 endete die Amtszeit von RA Uwe Glöckner aus Nürnberg als ehrenamtlicher Richter beim Bayerischen Anwaltsgerichtshof (BayAGH). Er war seit 01.05.2002 Mitglied des 2. Senats. Wir danken Herrn Kollegen Glöckner, der für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung stand, für sein langjähriges ehrenamtliches Engagement beim Anwaltsgericht Nürnberg und beim BayAGH.

Nachfolgend wurde Rechtsanwalt Wolfgang Muth aus Nürnberg zum ehrenamtlichen Richter beim BayAGH ernannt. Als Beisitzer in der 1. Kammer des Anwaltsgerichts Nürnberg seit 01.05.2002 verfügt er bereits über langjährige Erfahrung in der berufsrechtlichen Rechtsprechung. Wir danken Herrn Kollegen Muth für seine Bereitschaft, das zeitaufwendige zu übernehmen und wünschen ihm für seine neue Aufgabe eine glückliche Hand.

Mit Wirkung zum 01.05.2011 wurde Rechtsanwalt Holger Zebisch aus Erlangen zum Richter beim Anwaltsgericht Nürnberg ernannt. Er hat die Nachfolge von Herrn Kollegen Muth in der 1. Kammer des Anwaltsgerichts Nürnberg angetreten.

BGH – Urt. v. 09.06.2011 - I ZR 113/10

## Zur Verwendung der Bezeichnung „zertifizierter Testamentsvollstrecker“

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die Verwendung der Bezeichnung „zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ durch einen Rechtsanwalt grundsätzlich nicht gegen das anwaltliche Berufsrecht und gegen das Irreführungsverbot verstößt, wenn der Betroffene sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht bestimmte Anforderungen erfüllt.

Der beklagte Rechtsanwalt ist Partner einer Anwaltskanzlei in Regensburg. Im Briefkopf bezeichnet er sich als „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“. Er verfügt über ein Zertifikat der Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V. (AGT), die auf Antrag eine Bescheinigung als „Zertifizierter Testamentsvollstrecker“ ausstellt, wenn der Antragsteller an bestimmten Leistungskontrollen teilgenommen hat. Rechtsanwälte benötigen zum Nachweis der praktischen Fertigkeiten lediglich eine zweijährige Tätigkeit im Beruf.

Die klagende Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat die Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“ als irreführend und berufsrechtswidrig beanstandet, weil der Beklagte keine hinreichenden praktischen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung aufweise. Zudem werde der unzutreffende Eindruck vermittelt, dass es den Beruf des Testamentsvollstreckers gebe.

Das Landgericht Regensburg hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht Nürnberg hat ihr stattgegeben (OLG Nürnberg, GRUR-RR 2011, 12). Die Werbung mit der Bezeichnung „Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)“, sei unsachlich und irreführend, weil dadurch bei den angesprochenen Verbrauchern die Erwartung geweckt werde, dass derjenige, der sich in dieser Weise präsentiere, regelmäßig als Testamentsvollstrecker tätig werde. Diese Voraussetzung erfülle der Beklagte nicht, da er bislang nach seinem eigenen Vortrag erst in zwei Fällen als Testamentsvollstrecker tätig geworden sei.

Der Bundesgerichtshof hat die gegen diese Beurteilung gerichtete Revision des Beklagten zurückgewiesen. Gegen einen Hinweis auf die Zertifizierung im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Testamentsvollstrecker bestehen danach aus berufs- und wettbewerbsrechtlicher Sicht allerdings keine Bedenken. Die Angabe enthält eine Information, die für das rechtssuchende Publikum durchaus von Bedeutung sei. Bei den Werbeadressaten wird dadurch nicht der unzutreffende Eindruck hervorgerufen, das Zertifikat sei

von einer amtlichen Stelle ausgestellt worden. Auch die Verwendung der Bezeichnung „Testamentsvollstrecker“ ist an sich nicht irreführend oder unsachlich. Der Verkehr erkennt, dass es sich hierbei nicht um eine besondere Berufsbezeichnung, sondern um eine Tätigkeitsbeschreibung handelt. Die angesprochenen Verbraucher erwarten von einem „zertifizierten Testamentsvollstrecker“ aber, dass er über besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Testamentsvollstreckung verfügt. Dies setzt auch bei Rechtsanwälten voraus, dass sie in der Vergangenheit wiederholt als Testamentsvollstrecker tätig geworden sind. Es ist daher irreführend, wenn Rechtsanwälte ohne praktische Erfahrung als Testamentsvollstrecker die Bezeichnung „zertifizierter Testamentsvollstrecker“ verwenden. Auch eine zweimalige Tätigkeit als Testamentsvollstrecker reicht - so der BGH - nicht aus, um den Erwartungen zu entsprechen, die der Verkehr an einen „zertifizierten Testamentsvollstrecker“ stellt.

LG Regensburg - Urteil vom 28. Januar 2010 - 1 HK O 2329/09

OLG Nürnberg - Urteil vom 28. Mai 2010 - 3 U 318/10

Quelle: Pressestelle des Bundesgerichtshofs, Pressemitteilung vom 14.06.2011

BGH, Beschl. v. 27. Januar 2011 - III ZB 55/10

## Uhrzeitangabe beim Faxgerät

„Soll bei der Ermittlung der genauen Uhrzeit zum Zwecke der Wahrung der Frist allein die Anzeige des in der Anwaltskanzlei verwendeten Faxgerätes ausreichend sein, muss diese Anzeige zuverlässig die maßgebliche Zeit wiedergeben. Ist dieses Faxgerät technisch nicht dafür ausgelegt, selbständig einen stetigen Abgleich mit der gesetzlichen Zeit vorzunehmen, hat der Anwalt dafür Sorge zu tragen, dass regelmäßig eine Überprüfung der Zeiteinstellung am Faxgerät stattfindet.“



Volltext unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

# Bericht über die Jahreshauptversammlung

ZU BEGINN DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER NÜRNBERG AM 08.04.2011

WAREN 141 MITGLIEDER ANWESEND.



## Ansprache und Bericht

Der Bericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2010 (WIR 2/2011) lag den Mitgliedern vor. In seiner Jahresansprache erläuterte Präsident Hans Link die Arbeit des Vorstandes im vergangenen Jahr und ging auf einige berufspolitische Aktivitäten näher ein. Insbesondere erläuterte er die Auswirkungen der Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung (DL-InfoV) und die Bemühungen um die Abschaffung des § 522 Abs. 2 ZPO und um die angestrebte lineare Anpassung des RVG.

## Haushaltsplan 2010/2011

Der Haushaltsplan wurde vom Vizepräsidenten/Schatzmeister RA Dr. Klaus Uhl erörtert. RA Axel Loof, der wie auch in den vergangenen Jahren die Aufgabe der externen Kassenprüfung übernommen hatte, trug auszugsweise den Prüfbericht vor. Die Entlastung des Vorstands wurde antragsgemäß bei Enthaltung der Mitglieder des Vorstands erteilt. Der Haushaltsplan für

2011 wurde einstimmig wie vorgeschlagen angenommen.

## Mitgliedsbeitrag 2012

Die Höhe des Jahresbeitrages 2012 stand zur Abstimmung. Bei einer Enthaltung wurde beschlossen, den Jahresbeitrag für 2012 bei €230,00 zu belassen. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.03.2012 in Höhe von 230,00 € zur Zahlung fällig.

## Änderung der Satzungen

Zur Abstimmung standen verschiedene Änderungen der Geschäftsordnung.

## Anzahl der Vorstandsmitglieder

Derzeit hat die Rechtsanwaltskammer Nürnberg gemäß § 9 der Geschäftsordnung 21 Vorstandsmitglieder. Zuletzt wurde die Anzahl der Vorstandsmitglieder im Jahr 2000 von 19 auf 21 erhöht. Mit der stets wachsenden Zahl der Kammermitglieder und den zusätzlichen Aufgaben, die

auf die RAK übertragen wurden, ist die Belastung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder gestiegen. Um hier wieder für Entlastung zu sorgen wurde antragsgemäß beschlossen, die Zahl der Vorstandsmitglieder auf 22 zu erhöhen. Das zusätzliche Vorstandsmitglied wird in der Jahreshauptversammlung 2012 gewählt werden.

## Amtszeit der Vorstandsmitglieder

Gemäß § 68 BRAO werden die Mitglieder des Vorstands auf vier Jahre gewählt. Mit Ablauf der Wahlperiode scheidet die Mitglieder unabhängig davon, ob Neuwahlen stattgefunden haben, aus. Das hat zur Folge, dass die Jahreshauptversammlungen vor Ablauf der Wahlperiode anberaumt werden, um die Handlungsfähigkeit des Vorstands sicher zu stellen. Das wiederum bedeutet, dass der Versammlungstermin immer weiter nach vorne rückt. Um das zu vermeiden, wurde antragsgemäß ein neuer § 12 der Geschäftsordnung beschlossen, der den Beginn der Wahlperiode unabhängig vom Wahltag auf den 01.05 des Wahljahres festschreibt. Bei Ersatz- und Ergänzungswahlen beginnt die Amtszeit gemäß Beschluss mit der Erklärung über die Annahme der Wahl. Die Folgeparagraphen in der Geschäftsordnung haben sich numerisch entsprechend geändert.

## Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung

Antragsgemäß wurde die Möglichkeit der angemessenen Reduzierung der Gebühr für den Antrag auf Verleihung einer Fachanwaltsbefugnis für den Fall

der Wiederzulassung nach Verzicht beschlossen.

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Vor der diesjährigen Jahreshauptversammlung hatte ein Kammermitglied verschiedene Anträge zu den Themen „Aufgaben des Vorstandes“ und „Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung eingereicht“. Die ergänzte Tagesordnung wurde an alle Kammermitglieder versandt.

Präsident Link erläuterte, dass mit Ausnahme des Antrages zur Streichung des § 13 aus der Geschäftsordnung der RAK Nürnberg diese Anträge ansich nicht zuzulassen gewesen wären, weil der Antragsgegenstand nicht vom Aufgabenbereich der Kammerversammlung gedeckt ist. Gleichwohl habe er die Anträge zugelassen, weil es sich offensichtlich um ein dem Antragstel-



lers besonders wichtiges Anliegen handle und er deshalb Gelegenheit erhalten solle, hierzu in der Kammerversammlung vorzutragen. Die gestellten Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung und zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wurden eingehend diskutiert, letztlich aber nahezu einstimmig abgelehnt.

In der Versammlung äußerten jedoch mehrere Mitglieder im Rahmen der Diskussion ihren Unmut über fehlende Informationen durch die Versorgung, deren Anlagepolitik und die zuletzt erfolgte Anhebung des Rentenalters. Präsident Link erläuterte, dass es dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer rechtlich nicht möglich sei, prüfend oder regulierend auf das Versorgungs-

werk einzuwirken, weil seine Kompetenzen die einzelner Mitglieder der BRAStV nicht übersteigen würden. Er werde eine Informationsveranstaltung im Kammerbezirk durchführen, bei der Vertreter der BRAStV den Mitgliedern Rede und Antwort stehen, um bestehende Fragen zu klären und Informationsdefizite abzubauen. □

## Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Die Informationsveranstaltung mit Vertretern der BRAStV findet am

**Dienstag, den 19. Juli 2011 von 16.00 bis ca. 18.30 Uhr statt**

**Ort: Novotel, Münchener Str. 340, Nürnberg.**

Die Einladung ging allen Mitgliedern bereits per Telefax zu. Vorbereitende Informationen finden Sie auf unserer Internetseite ein Interview mit Herrn Just, Mitglied des Vorstandes der BRAStV, zur Anlagepolitik des Versorgungswerkes.

### **Ergebnisse der Münchner Arbeitsgruppe**

Gemäß Beschluss in der Jahreshauptversammlung der Rechtsanwaltskammer München wurde dort

ein Arbeitskreis zu diesem Thema gegründet. In einer Arbeitssitzung standen den Teilnehmern dieser Arbeitsgruppe Vorstandsmitglieder der Versorgungskammer neben dem verantwortlichen Aktuar Rede und Antwort. Zudem war eine Vertreterin der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anwesend, die die Aussagen vollumfänglich bestätigte. Die Mitglieder des Arbeitskreises hatten die Möglichkeit, kritische Fragen zu stellen. Die Antworten auf die gestellten Fragen wurden von der Rechts-

anwaltskammer München wie folgt veröffentlicht:

1. Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberatersversorgung arbeitet äußerst kostengünstig und wird nicht durch die Kosten der anderen Versorgungswerke belastet. Bezogen auf die Beitragseinnahmen betragen die Kosten für das Jahr 2009 lediglich 1,41 %. Zwischen den Versorgungswerken besteht eine verursachungsgerechte Kostenverteilung mit detaillierten Verrechnungsschlüsseln entsprechend Art. 9 Abs. 2 S. 2 VersoG. Die Verursachungsgerechtigkeit ist Gegenstand der Wirtschaftsprüfung. Die Bayerische Versorgungskammer lastet als gemeinschaftliches Geschäftsführungsorgan die Kosten der gemeinsamen Dienste nach diesen Kriterien auf die Versorgungseinrichtungen ab. Der Kostenanteil an den gemeinsamen Diensten beträgt für die BRASStV nur ca. 6 %.
2. Die Selbstverwaltungsgremien der BRASStV - Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuss – lassen sich regelmäßig und umfassend von der Geschäftsführung berichten und treffen die wesentlichen Grundsatzentscheidungen. Darüber hinaus wird die Versorgungseinrichtung jährlich durch den Wirtschaftsprüfer geprüft und unterliegt der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.
3. Die Verzinsung der eingezahlten Beträge, darf dabei jeweils nur mit dem Rechnungszins kalkuliert werden, der sich aus der Zinssituation der festverzinslichen Anleihen ableitet (Höchstrechnungszins). Nach § 7 DVVersoG erlässt die Aufsicht hierüber gesonderte Bestimmungen. Der Rechnungszins wurde ab 2010 auf 2,5 % festgelegt. Für die Lebensversicherung lag er zuletzt schon bei 2,25 % und wird ab 2012 nur noch 1,75 % betragen.
4. In der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberatersversorgung existieren heute somit drei Anwartschaftsverbände:
  - Verband 1: Bis einschließlich 2004 eingezahlte Beiträge werden mit einem Rechnungszins von 4 % verrentet.
  - Verband 2: Bis einschließlich 2009 eingezahlte Beiträge werden mit Rechnungszins 3,25 % verrentet.
  - Verband 3: Beiträge ab 2010 werden mit Rechnungszins 2,5 % verrentet.
5. Für den jeweiligen Anwartschaftsverband müssen auf Dauer zunächst Erträge in Höhe des jeweiligen Rechnungszinses erwirtschaftet werden. Erst darüber hinausgehende Erträge können dann –soweit keine vordringlicheren Maßnahmen anstehen (Biometrie, Zuführung zur Sicherheitsrücklage) - für Dynamisierungen der Anwartschaften oder Renten eingesetzt werden.
6. Hinsichtlich der biometrischen Maßzahlen ist die BRASStV an die durch die Konferenz der Länderaufsichtsbehörden beschlossenen „Berufsständischen Richttafeln der ABV (BRiTa)“ gebunden. So liegt den Verrentungssätzen 2010 die BRiTa 2006G zugrunde, die die längere Lebenserwartung in den freien Berufen berücksichtigt.
7. Durch das Gesetz ist in Art. 14 VersoG, § 8 DVVersoG seit 2008 eine Sicherheitsrücklage vorgeschrieben, die 2 % der Rentenanwartschaft und 4 % der laufenden Rentenzahlungen betragen muss. Diese wird aus den Zinserträgen gebildet, die sich nach Abzug des Rechnungszinses ergeben. Derzeit beträgt die Sicherheitsrücklage EUR 6,6 Mio.; die auf derzeitiger Berechnung noch notwendig zuzuführenden EUR 66 Mio. können ratenweise zugeführt werden.
8. Die Sicherheitsrücklage ist notwendig, um einerseits die biometrischen Unsicherheiten bei zukünftigen Rentenzahlungen und andererseits die Eigenkapitalkurschwankungen auszugleichen.
9. Dem Ausgleich von Kursschwankungen dienen aber auch stille Reserven bei der Kapitalanlage. Diese liegen derzeit bei ca. 4 % des sogenannten Masterfonds. Die stillen Reserven erhöhen die Risikotragfähigkeit des Versorgungswerks und erlauben im Rahmen der strategischen Vorgaben eine ertragreichere Kapitalanlage.
10. Die Anwartschaften aus dem Verband 2, die mit einem Rechnungszins von 3,25% verrentet wurden, wurden durch Dynamisierung um 0,75 % erhöht.
11. Die Kapitalanlage erzielte mit 4,53 % Nettorendite im Jahr 2010 ein vorzügliches Ergebnis, das weit über dem Vergleichswert einer zehnjährigen Bundesanleihe liegt. Problematische Staatsanleihen konnten überwiegend mit Kursgewinnen noch rechtzeitig verkauft werden.





Wie geht's, ...

## Herr Präsident Ruckdäschel

**WMR:** Sie sind 1948 in Floß bei Weiden geboren. Wo haben Sie Ihre Schulzeit und Jugend verbracht?

**Ruckdäschel:** Ich bin zunächst in Floß zur Grundschule gegangen. Später war ich bis zum Abitur 1967 in Weiden auf dem humanistischen Gymnasium. Ich habe dann Jura studiert und zwar die ersten vier Semester in Würzburg, später in Regensburg.

**WMR:** Was hat Sie auf den Weg des Jurastudiums geführt?

**Ruckdäschel:** Das weiß ich gar nicht mehr so genau. Familiär vorbelastet bin ich nicht. Im Rahmen der Berufsberatung in der Schule wurde auch auf das Jurastudium hingewiesen. Es hieß, geeignet sei, wer gut in Deutsch, Latein und Geschichte sei. Amüsant war, dass der Berufsberater damals meinte, wer mit einem abgeschlossenen Jurastudium in der Wirtschaft nicht unterkomme, den nehme der Staat auf jeden Fall.

**WMR:** Wenn man Ihre berufliche Karriere betrachtet, dann fällt ein deutliches Übergewicht der strafrechtlich orientierten Tätigkeit auf. Was lenkt Ihr besonderes Interesse auf das Strafrecht?

**Ruckdäschel:** Es war immer Zufall, dass ich im Bereich des Strafrechts gelandet bin. Eigentlich wollte ich Zivilrichter werden. Im Rahmen meines Einstellungsgespräches habe ich auch den Wunsch geäußert, Beisitzer in einer Zivilkammer zu werden. Das wurde mir zunächst auch in Aussicht

gestellt. Kurz vor Amtsantritt hat man mir dann mitgeteilt, dass ich Strafrichter am Amtsgericht Regensburg werden würde. Ich habe mich, nachdem ich das erfahren habe, in eine Verhandlung meiner Vorgängerin gesetzt. Verhandelt wurde damals das Strafverfahren gegen Ludwig Volkholz, den Jäger-Wiggerl, in dem es hoch herging. Das hat mich schon ein wenig erschreckt, dass ich kurz darauf solche Verfahren leiten sollte. Das hat man mir wohl auch angesehen, denn als ich nach Hause kam, fragte mich meine Frau, ob ich einen Unfall gehabt hätte.

Auch in der Folgezeit hatte ich immer wieder die Absicht, zur Ziviljustiz zu wechseln. Das ist mir aber nur für 1 Jahr gelungen. Nach 25 Jahren habe ich in Weiden eine Kammer für Handelsachen übernommen und damit erstmals als Zivilrichter in 1. Instanz gearbeitet. Das ging auch problemlos. Ich bin der Meinung, es ist gerade im Handelsrecht entscheidend, dass man gut verhandeln kann. Das hatte ich als Strafrichter gelernt. Natürlich musste ich mich in die Materie komplett neu einarbeiten.

**WMR:** Wenn ich die These aufstellen würde, langjährige Strafrichtertätigkeit beeinflusst den Charakter, würden Sie dem zustimmen?

**Ruckdäschel:** Nein, das glaube ich nicht. Was die Tätigkeit als Strafrichter so interessant macht, ist, dass man alle menschlichen Facetten kennenlernt, die es gibt. Mein erster Vorsitzender hatte einmal gesagt, wenn man



die Tätigkeit des Strafrichters ausübt, bleibt einem nichts Menschliches fremd. Er hat Recht behalten und im Laufe der Zeit ist das Strafrecht für mich eine Passion geworden.

**WMR:** Sie haben Ihre Justizlaufbahn 1976 in Regensburg begonnen und sind über eine Zwischenstation in Weiden wieder seit 2007 in der Regensburger Justiz in leitender Funktion tätig. Was hält und zieht Sie in die Oberpfalz-Metropole?

**Ruckdäschel:** Als ich 2001 Vizepräsident des LG Weiden wurde, habe ich ernsthaft darüber nachgedacht, wieder nach Weiden zu ziehen. Ich habe noch immer enge Verbindungen in meine alte Heimat. Ich bin davon aber wieder abgekommen, denn hat man einmal in Regensburg gelebt, geht man da nicht mehr weg. Das liegt an der Stadt und auch an den Menschen hier. So gern ich in meiner alten Heimat bin, Regensburg lässt einen nicht mehr los.

**WMR:** Ich komme sehr gerne in das beschauliche Regensburg, der

italienischsten Stadt in Deutschland. Spiegelt sich diese Beschaulichkeit auch in der Kriminalstatistik wieder?

**Ruckdäschel:** Hier gibt es genau so viele Straftaten wie überall. Als Gruppenleiter hatte ich sogar eine größere Reihe von Mordfällen und viele Kapitaldelikte zu bearbeiten. Hier ist es nicht anders als anderswo. Auffallend waren eine Zeit lang die vielen Fahrraddiebstähle. Vielleicht hat die die Donau mitgenommen?

Mit der Öffnung des Eisernen Vorhangs gab es hier zahlreiche Drogenprozesse, bei denen es auch um große Mengen ging. In einem Verfahren hatten wir über den Besitz von 160 Kilogramm Heroin zu verhandeln. Nachdem wir häufig massive Strafen verhängt haben, hat die Zahl der Drogendelikte wieder abgenommen.

**▲▼■◻:** Sie sind seit 10. Mai letzten Jahres Chef des Landgerichtsbezirks Regensburg. Dazu zählen auch vier Amtsgerichte. Wie stehen Sie als Verwaltungschef zu der Auflösung der Zweigstellen?

**Ruckdäschel:** Im Bezirk des Landgerichts Regensburg sind sämtliche Zweigstellen bereits aufgelöst. Für alle fünf Justizgebäude (Furth im Wald, Roding, Waldmünchen, Bad Kötzing, Mainburg) konnte eine Nachnutzung gefunden werden.

Das AG Cham ist ein Beispiel für eine gelungene Auflösung. Zunächst waren noch Gerichtstage eingeführt worden, d.h. einmal die Woche war ein Rechtspfleger vor Ort in Furth i.W. oder Waldmünchen. Aber auch die hat man zwischenzeitlich abgeschafft, weil sie von der Bevölkerung nicht angenommen wurden.

**▲▼■◻:** Der Landgerichtsbezirk Regensburg mit dem großen Amtsgericht in der Stadt ist nach Zahl der

Mitarbeiter und der Fläche nicht unbedeutend. Welche besonderen Ziele und Aufgaben haben Sie sich für Ihre Amtszeit vorgenommen?

**Ruckdäschel:** In unserem Bezirk gibt es 82 Richter-Planstellen. Berücksichtigt man jedoch die Teilzeitstellen und die Assessoren, sind es 100 Richter, davon 35 am Landgericht Regensburg. Für 2012 stehen die Richterbeurteilungen an. Das ist eine meiner größten Aufgaben, weil 65 Kolleginnen und Kollegen zur Beurteilung anstehen. Bereits jetzt besuche ich Sitzungen und führe erste Gespräche. Ich halte diese Aufgabe für ungemein wichtig, damit sich die guten Richterinnen und Richter entsprechend entwickeln können.

Als zweite wichtige Aufgabe sehe ich es an, trotz des Personalmangels die Arbeitsprozesse möglichst reibungslos am Laufen zu halten. Probleme haben wir dabei insbesondere im mittleren und gehobenen Dienst. Insbesondere haben wir zu wenig Rechtspfleger. Wenn alle im Dienst sind, dann läuft es einigermaßen rund. Aber wenn wir Ausfälle wegen Krankheit oder Urlaub verzeichnen müssen, dann gibt es ein Problem. Gerade deshalb ist es wichtig, ein gutes Betriebsklima zu schaffen, damit alle bei den besonderen Belastungen durchhalten können. Dabei ist es entscheidend, wie man miteinander umgeht. Wir haben hier im Bezirk eine hervorragende Stimmung. Wenn Not am Mann ist, springt jeder für den anderen ein. Jeder macht mit und trägt seinen Teil bei.

**▲▼■◻:** Sehen Sie Besonderheiten des Landgerichtsbezirks Regensburg, die dabei zu beachten sind?

**Ruckdäschel:** Eine Besonderheit in unserem Bezirk sind die JVA Straubing und das Bezirksklinikum Straubing. Schon jetzt sind diese zwei Einrichtungen mit viel Arbeit verbunden. So ist zum Beispiel ein halbes Referat der



## LEBENS LAUF:

	Geboren 1948 in Floß bei Weiden
1967	Abitur in Weiden
1967 bis 1972	Studium in Würzburg und Regensburg
1972	Erstes Juristisches Staatsexamen
1975	Zweites Juristisches Staatsexamen
01.01.1976	RiAG Regensburg (Straf- und OWi-Sachen, Binnenschifffahrt)
August 1976	RiLG Regensburg (Große Strafkammer; Strafvollstreckung)
1977	StA Regensburg
01.02.1981	RiLG Regensburg (Straf- und Zivilkammern, Strafvollstreckung, Jugendkammer)
01.03.1984	StA Gruppenleiter Regensburg
01.08.1993	VRiLG Regensburg (Große Strafkammer, Jugendkammer)
15.02.2001	VizePräsLG Weiden (KfH, Straf- und Jugendkammer)
01.09.2005	LOStA Weiden
16.10.2007	LOStA Regensburg
10.05.2010	PräsLG Regensburg

Staatsanwaltschaft damit befasst, Anzeigen aus der JVA Straubing zu bearbeiten. Die Strafvollstreckungskammer in Regensburg und die auswärtige Strafvollstreckungskammer in Straubing sind in hohem Maße mit Arbeit eingedeckt. Eine andere Besonderheit des Bezirks ist die große Fläche und in der Folge die ganz unterschiedlichen Menschen, die hier wohnen.

**WMRR:** Wie schätzen Sie den Umgang zwischen den Justizbehörden und der Anwaltschaft im Bezirk ein?

**Ruckdäschel:** Da gibt es überhaupt keine Probleme. Wir pflegen einen freundlichen, kollegialen Umgang. Natürlich gibt es mal Reibereien, zum Beispiel bei Konfliktverteidigungen, aber das ist das Geschäft. Das gehört dazu. Auch innerhalb der Anwaltschaft ist die Stimmung soweit ich weiß sehr gut. Mein Sohn ist Anwalt, allerdings ist er nicht bevorzugt im Strafrecht tätig, sondern Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Verwaltungsrecht. Deshalb haben wir beruflich nichts miteinander zu tun.

**WMRR:** Die Zulassungszahlen sind in den letzten Jahren dramatisch gestiegen. Derzeit verzeichnen wir eine gewisse Stagnation. Haben Sie davon Auswirkungen auf Ihren beruflichen Alltag bemerkt?

**Ruckdäschel:** Ob es einen unmittelbaren Zusammenhang gibt, weiß ich nicht. Das hat es schon immer gegeben, dass der eine oder andere Rechtsanwalt jeden Prozess führt. Das gehört auch zum Geschäft und schließlich lebt die Anwaltschaft von Prozessen. Bei der Gelegenheit kommt mir ein treffender Reim von Eugen Roth in den Sinn:

„Ein Mensch, nach läng’rem Eheleiden, fasst endlich Mut und lässt sich scheiden. Kaum ist die Sache abgesprochen, hat er sich das Ge-

nick gebrochen. Sein Tod lässt selbst die Witwe kalt, doch bitter weint der Rechtsanwalt.“

**WMRR:** Mit Urteil vom 04.05.2011 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch auf Anlass einiger Entscheidungen des LG Regensburg und des OLG Nürnberg für verfassungswidrig erklärt. Die strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung wird häufig die verlängerte „höchste“ Rückfallgefahr nicht bestätigen können. Wie stehen Sie zu diesem Thema?

**Ruckdäschel:** Für mich als LG-Präsident ist stellt sich vor allem die Frage, mit welchem zusätzlichen Personalaufwand die Überprüfung verbunden ist.

Fast alle Sicherungsverwahrten in Bayern – bis auf zwei oder drei Ausnahmen – sind in Straubing untergebracht. Im Hinblick auf die Forderung des Bundesgerichtshofs hat die Strafvollstreckungskammer bereits vor Monaten angefangen, die Betroffenen auf die besondere Gefährlichkeit hin zu überprüfen. Auch auf die Prüfung der Frage des Vorliegens einer psychischen Störung im Sinne des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) hatten wir uns bereits vorbereitet. Für die Überprüfung nach ThUG ist die Zivilkammer zuständig. Wir hatten bereits die Zusage bekommen, dass für die Überprüfung zwei Richter abgeordnet werden. Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung die Voraussetzungen des Therapieunterbringungsgesetzes für die strafprozessuale Prüfung der nachträglichen Sicherungsverwahrung übernommen, so dass nun doch die Strafvollstreckungskammer auch das Vorliegen einer psychischen Störung überprüfen muss. Sie arbeitet derzeit unter höchstem Druck und wird deshalb durch die übrigen Kammern von anderen Aufgaben entlastet. Sechs Verfahren sind bereits beim OLG Nürn-

berg anhängig. In den anderen Fällen wird derzeit ein Sachverständigengutachten eingeholt.

**WMRR:** In der Diskussion ist auch die elektronische Fußfessel. Damit sollen gefährliche Straftäter, die entlassen werden müssen, besser überwacht werden. Was halten Sie davon?

**Ruckdäschel:** Ich habe damit keine eigenen Erfahrungen. Liest man Erfahrungsberichte, kommen diese zu durchaus unterschiedlichen Ergebnissen. Ich bin jedoch der Meinung, dass alles, was die Gefahr schwerster Straftaten reduziert, sinnvoll ist. Ich kann mir auch vorstellen, dass eine elektronische Fußfessel die Hemmschwelle eines potenziellen Täters erhöht. Eine absolute Sicherheit wird sie nicht bieten können. Man kann in den Menschen nicht hineinsehen und man weiß nie sicher, wie Menschen sich in bestimmten Situationen verhalten werden.

**WMRR:** Ein weiteres aktuelles Diskussionsthema ist die Kronzeugenregelung nach § 43b StGB, die künftig nur noch dann zu einer Strafmilderung führen soll, wenn die aufzuklärende Tat mit der Tat des Kronzeugen in Verbindung steht. Befürchten Sie nach Ihren Erfahrungen dadurch Erschweren bei der Aufklärung schwerer Straftaten?





**Ruckdäschel:** Ich glaube, generell wird sich nichts ändern. Die Kronzeugenregelung ist nur eine Modifizierung des allgemeinen Strafzumessungsgrundes „Verhalten nach der Tat“. Das Besondere bei der Kronzeugenregelung ist jedoch, dass sie gesetzlich normiert ist und ein anderer Strafraum angewendet werden kann bzw. von Strafe sogar abgesehen werden kann. Gleichwohl dürfte sich aus meiner Erfahrung in der Praxis nichts ändern.



**schweitzer**  
Fachinformationen

Alles was Recht ist ... **zeiser + büttner**

**Ihre juristische Fachliteratur bei Zeiser+Büttner**

Hallplatz 3      Telefon 0911/2368-0  
90402 Nürnberg      Telefax 0911/2368-100

Fürther Straße 102      Telefon 0911/32296-0  
90429 Nürnberg      Telefax 0911/32296-22

**www.schweitzer-online.de**  
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

**WIRTSCHAFTSRECHT:** Sie schauen auf eine langjährige Tätigkeit als Richter zurück. Vieles hat sich verändert, nicht nur zum Positiven. Welche Entwicklungen stören Sie?

**Ruckdäschel:** In letzter Zeit ist festzustellen, dass zunehmend versucht wird, über die Medien Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen und die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zu nehmen. Die Medien machen das meiner Meinung nach bereitwillig mit und üben Druck auf Richter und Staatsanwälte aus. Leider ist bei öffentlichkeitswirksamen Verfahren festzustellen, dass von den prozessbeteiligten Anwälten die Kommunikation mit den Medien statt mit den Beteiligten bei der Staatsanwaltschaft geführt wird. Der „Medien-Prozess“ findet vor und neben der eigentlichen Hauptverhandlung statt. Manche Angeklagten haben eigene Medienanwälte, die das bewusst steuern.

Auch die Öffentlichkeit informiert sich nahezu ausschließlich über die Medien. Kaum einer nimmt an der mündlichen Verhandlung teil und macht sich ein eigenes Bild.

**WIRTSCHAFTSRECHT:** Sie sind heute 63 Jahre alt, können also den Silberstreif des Ruhestandes zumindest erahnen. Womit beschäftigen Sie sich außerhalb der dienstlichen Pflichten?

**Ruckdäschel:** Ich habe einen Enkel, der den Opa gerne beschäftigt. Außerdem habe ich einen Garten und ich fische gerne. Ein weiteres Hobby ist die Musik. Ich spiele Akkordeon in einer Band. Im Repertoire haben wir „Schlager aus der Jugend“. Wir sagen immer, wir sind eine „Band ohne alles“ – ohne Noten, ohne Gage und ohne Übung. Wir spielen einfach aus Spaß an der Freude, als nächstes beim Polterabend meines zweiten Sohnes.

Meine Frau ist Kunsterzieherin. Nach 40 Ehejahren interessiere ich mich natürlich auch für Kunst. Wir kommen viel herum und besuchen häufig Ausstellungen.

**WIRTSCHAFTSRECHT:** Womit werden Sie die Freizeit nach dem Justizdienst füllen?

**Ruckdäschel:** Ich habe derzeit nicht vor, im juristischen Bereich tätig zu sein. Ich werde mich auf das Privatleben stürzen. Ich kann mir auch nicht vorstellen, mich als Anwalt zuzulassen.

Ich liebe meinen Beruf und habe ihn immer gerne gemacht. Aber ich denke nicht nur an die „Juristerei“. In unserem Beruf ist es wichtig, dass man ein normaler Mensch bleibt. Darum habe ich mich bemüht und ich glaube, es ist mir gelungen.



Ich habe zu Beginn meiner Berufstätigkeit nie geglaubt, Landgerichtspräsident in Regensburg zu werden. Das habe ich auch vielen glücklichen Umständen zu verdanken. Die Übernahme des Amtes des LG-Präsidenten ist mir nicht schwer gefallen. Ich hatte aber auch leichtes Spiel, weil ich ein gut organisiertes Gericht von meinem Vorgänger übernehmen konnte.

**WIRTSCHAFTSRECHT:** Vielen Dank Herr Präsident Ruckdäschel, dass Sie sich Zeit für dieses Interview genommen haben.

Das Interview führte Herr RA Dr. Uwe Wirsching □

Brisantes Symposium in Nürnberg:

# Entschuldigt die Hirnforschung den Täter?

SEIT 1998 HAT DAS NÜRNBERGER HANDS-ON-MUSEUM TURMDERSINNE SEINE JÄHRLICH STATTFINDENDEN SYMPOSIEN ALS POPULÄRWISSENSCHAFTLICHE BILDUNGSVERANSTALTUNGEN ETABLIERT. DABEI WERDEN BUNDESWEIT RENOMMIERTE UND PROMINENTE WISSENSCHAFTLER EINGELADEN, UM IHRE FORSCHUNGSERGEBNISSE AUS NEUROWISSENSCHAFT, PSYCHOLOGIE UND PHILOSOPHIE DARZUSTELLEN UND DIE DISKUSSION MIT DER INTERESSIERTEN ÖFFENTLICHKEIT ZU ERMÖGLICHEN. ÜBER 500 TEILNEHMERINNEN UND TEILNEHMER KANN DAS SYMPOSIUM JEDES JAHR VERZEICHNEN. 2011 HAT DER VERANSTALTER EIN BRISANTES THEMA GEWÄHLT, DAS DIE GRUNDLAGEN DES RECHTS UND DEN ALLTAG VON JURISTEN TANGIERT. DAS THEMA LAUTET „VERANTWORTUNG ALS ILLUSION? MORAL, SCHULD, STRAFE UND DAS MENSCHENBILD DER HIRNFORSCHUNG“.

Das traditionelle Verständnis von menschlicher Verantwortung nimmt keinen expliziten Bezug auf Hirnzustände. Menschen haben Gründe und Motive für ihr Handeln. Und sie tragen die Verantwortung für die Folgen. Wenn ihr Handeln Mitmenschen schädigt und sozial geächtet ist, dann werden sie zur Rechenschaft gezogen. Und überall dort, wo es sich nicht bloß um unbeabsichtigte Nebenfolgen seines Verhaltens handelt, wird nach der Schuld des Täters gefragt.

Persönliche Schuld setzt voraus, dass der Täter eine Wahl hatte. Seine Gründe und Motive sind dann entscheidend. Sie werden erforscht, nach ihnen wird geurteilt. Stand der Täter jedoch unter Zwang oder war er (psychisch) krank, dann war sein Entscheidungsspielraum eingeschränkt. Dann hatte er vielleicht gar keine Wahl – und trägt folglich auch keine Schuld. Krankheit und Zwang sind Entschuldigungsgründe.

Schuld ist eine moralische Kategorie. Was hat die Hirnforschung damit zu tun? Die Hirnforschung sucht nach neuronalen Ursachen für unser Verhalten und nach neuronalen Korrelaten unseres Denkens, Planens und Entscheidens – und das nicht ohne Erfolg.

Ursachenketten finden sich viele, sie können zurückführen bis in die Kindheit und zu den genetischen Anlagen des Täters. Neuronale Korrelate erscheinen determiniert, als kausales Produkt der vorangegangenen Hirnzustände, festgelegt durch die immer vorhandene neuronale Vorgeschichte.

Bei diesem Herangehen sieht man keine Freiheit. Das Gehirn hat, so scheint es, keine Wahl. Es konnte in einer genau definierten Situation nicht anders reagieren als es reagiert hat, keine anderen Gedanken produzieren, keine anderen Motive bewusst werden lassen, keine anderen Handlungen des Täters auslösen als die tatsächlich geschehene.

Ist also konsequenterweise nicht jede Tat determiniert und daher jeder Täter entschuldigt, der psychisch gesunde genauso wie der kranke? Handeln wir

nicht alle unter dem Zwang unserer neuronalen Determiniertheit? Solche Betrachtungen ziehen die Begründung von Schuld in Zweifel. Sie rühren daher an die Grundlagen moralischer und juristischer Vorstellungen. Die Zuschreibung von Verantwortung wird ganz neu erklärungsbedürftig. Und damit wird auch die Verhängung von Strafe ganz neu begründungsbedürftig.

Zu den angesprochenen Fragen gibt es unter Fachleuten verschiedene Auffassungen. Wir können das Symposium hier nicht vorwegnehmen. Es ist bewusst als Fortführung des erfolgreichen Symposiums 2004 zum Thema Willensfreiheit geplant, aus dem das Buch „Freier Wille – frommer Wunsch?“ (mentis, 2006) hervorgegangen ist. Auch diesmal sind hochkarätige Experten eingeladen, so etwa mit Gerhard Roth, Hans J. Markowitsch (siehe Interview) und Niels Birbaumer

## Wir trauern um unsere verstorbene Kollegin

Verena Thumm verstorben am 06.06.2011 63 Jahre

# TOPFIT FÜR DAS ANWALTSBÜRO

## Fortbildung Gepr. Rechtsfachwirt/in

(gem. Verordnung vom 23.08.2001, BGBl. 2001, Teil I, Nr. 45)

Jurisprudentia Intensivtraining GbR  
Sulzbacher Straße 105  
90489 Nürnberg  
Tel.: 0911 5868520  
www.jurisprudentia.info

AB 10.09.2011  
IN NÜRNBERG  
AB 17.09.2011  
IN REGENSBURG

drei der prominentesten Hirnforscher Deutschlands. Unter den elf Referentinnen und Referenten des Symposiums sind auch die Gerichtspsychiater Hans-Ludwig Kröber aus Berlin und Adelheid Kastner aus Linz sowie der bekannte Fernsehmoderator Michel Friedman. Er hat vor kurzem, von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt, über das Thema „Schuldlose Verantwortung“ promoviert. Man darf gespannt sein.

Das Symposium findet vom 14. – 16.10.2011 in Nürnberg statt. Weitere Informationen zum Symposium finden Sie im Programmheft, das unter Tel. 0911 / 94432781 oder per E-Mail unter [symposium@turmdersinne.de](mailto:symposium@turmdersinne.de) beim Veranstalter bestellt werden kann. Anmeldung im Internet: [www.turmdersinne.de](http://www.turmdersinne.de) €Symposium €Online-Anmeldung, per Post oder Fax.

Juristen als Teilnehmer am Symposium können bei Vorlage des Tagungsprogramms mit ihrer Teilnahmebescheinigung die Zeit der einzelnen fachgruppenspezifischen Vorträge als Fortbildung nach § 15 FAO bei der Kammer einreichen.

□ *Helmut Fink, Rainer Rosenzweig*

### Buchrezension

## Handbuch für Rechtsanwaltsfachangestellte

Die Neuauflage des Handbuchs für Rechtsanwaltsfachangestellte ist 2011 erschienen. Das Standardwerk deckt die Kernaufgaben der Rechtsanwaltsfachangestellten ab und berücksichtigt auch die Gebiete der anwaltlichen Praxis, die die Angestellten als Hintergrundwissen für ihre Arbeit benötigen. Besonders umfassend werden die Aufgabenbereiche Gebührenrecht, Zwangsvollstreckung und Fristenüberwachung dargestellt.

Das Buch dient nicht nur als Nachschlagewerk für den beruflichen Alltag, sondern eignet sich auch zur Prüfungsvorbereitung, da sich im Anhang an jedes Kapitel zahlreiche

Fragen zur Wissensüberprüfung finden.

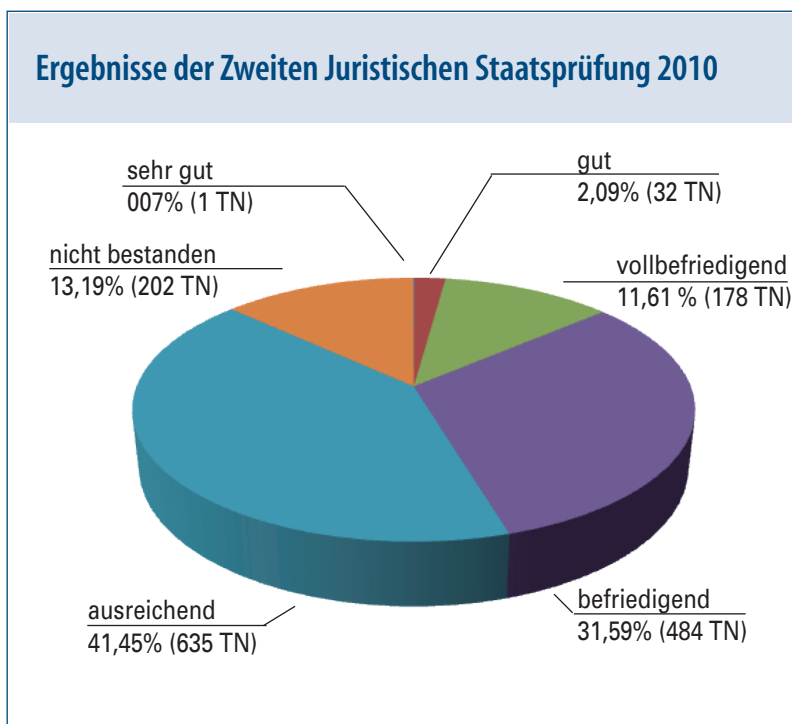
Die Autoren:  
RA Markus Jakoby, Berlin;  
Gepr. Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer, München;  
OStR Wolfgang Boiger, Berufsschule Straubing

Verlag Luchterhand 19. Auflage 2011, ISBN 978-3-472-07626-1



# Statistische Erhebungen zum Studium der Rechtswissenschaften

DAS BAYERISCHEN LANDESJUSTIZPRÜFUNGSAMTES HAT SEINEN TÄTIGKEITSBERICHT FÜR 2010 VORGELEGT UND DIE ERGEBNISSE DER IM JAHR 2010 DURCHGEFÜHRTEN UND ABGESCHLOSSENEN JUSTIZPRÜFUNGEN MITGETEILT.



Im folgenden werden nur die Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung dargestellt. Der gesamte Bericht kann auf der Internetseite des Landesjustizprüfungsamtes ([www.justiz.bayern.de/pruefungsamt](http://www.justiz.bayern.de/pruefungsamt)) eingesehen werden:

Zu den beiden in 2010 abgeschlossenen Prüfungsterminen 2009/2 und 2010/1 wurden insgesamt 1.532 Teilnehmer zugelassen, von denen 1.340 ein Ergebnis erzielten. 2010 ist wie erwartet die Teilnehmerzahl gegenüber 2009 (1.692) zurückgegangen. Für 2011 wird mit gleichbleibenden bzw. leicht ansteigenden Teilnehmerzahlen auf ca. 1.600 gerechnet.

Die Nichtbestehensquote lag 2010 bei 13,19 %, im Durchschnitt der letzten zehn Prüfungstermine bei 14 %.

### Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung 2010:

Die Traumnote „sehr gut“ wurde 2009 nur einmal vergeben.

Bei den Themen haben auch im letzten Jahr in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung zunehmend Formen der gestaltenden und beratenden Rechtsanwendung, wie sie vornehmlich die Tätigkeit des Rechtsanwalts und Notars prägen, eine Rolle gespielt. □

## Ehrung von Kanzleiangestellten

### 10-jähriges Jubiläum

Ulrike Mauersberger  
Kanzlei  
Wirth, Niederalte & Weber  
Frauentorgraben 5  
90443 Nürnberg

Gudrun Schell  
Rechtsanwälte  
Milek & Kollegen  
Albertstr. 2  
93047 Regensburg

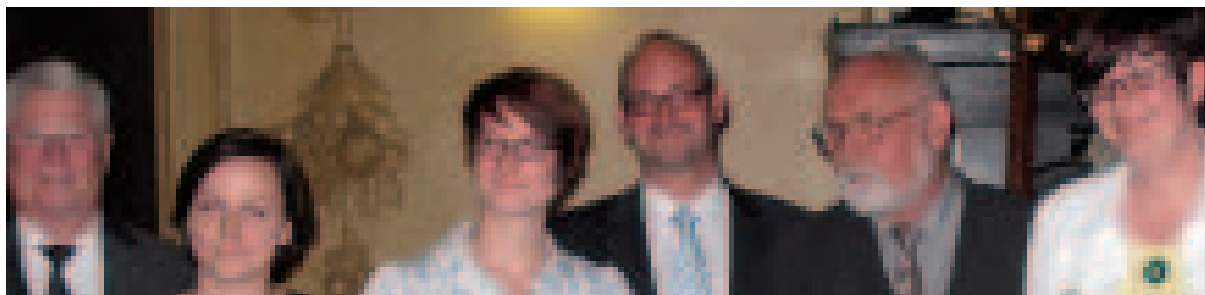
Heidi Schillhammer  
Rechtsanwälte  
Haydn & Kollegen  
Prager Straße 14  
91217 Hersbruck

Renate Sygusch  
Rechtsanwälte  
Haydn & Kollegen  
Prager Straße 14  
91217 Hersbruck

### 20-jähriges Jubiläum

Karola Ring  
Rechtsanwälte  
Schmauß, Weber & Pompl  
Simonshofer Str. 18  
91207 Lauf

# Ergebnisse der Weiterbildungsprüfung 2011



*V.l.n.r.:*

Im Prüfungstermin haben 2011 in Nürnberg 49 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (aus Kapazitätsgründen zum Teil aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer München), in München waren es 104.

Wie auch in den Vorjahren ist eine deutlich gestiegene Teilnehmerzahl zu verzeichnen. Inzwischen gibt es bayernweit 602 Geprüfte Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte, 136 davon in unserem Bezirk.

1999 wurde keine Prüfung abgenommen

Der Notendurchschnitt lag mit 3,24 etwas schlechter als im Vorjahr (3,17) erneut im unteren Bereich. 28 Teilnehmerinnen haben die Prüfung nicht bestanden. Die Note 2 konnte neun mal vergeben, die Note 3 wurde 46 mal erreicht, die Note 4 wurde 25 mal vergeben.

Am 27.05.2011 wurden den Absolventinnen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses I, RA Dr. Peter Schuppenies im Rahmen einer gemeinsamen feierlichen Abschlussfeier in München ihre Zeugnisse und Urkunden überreicht.



Wir gratulieren den erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus unserem Bezirk und natürlich ihren Kolleginnen bzw. ihrem Kollegen aus den Nachbarbezirken zu Ihrem Erfolg. □

Prüfung	Teilnehmer insgesamt	Teilnehmer			Prüfung bestanden			davon Wiederholer		
		Mü	Ba	Nbg	Mü	Ba	Nbg	Mü	Ba	Nbg
1998	33	13	8	12	12	7	10	-	-	-
2000	36	28	5	3	22	5	3	1	1	2
2001	37	27	9	1	22	8	1	5	-	-
2003	36	24	8	4	22	8	3	3	-	1
2004	32	27	3	2	25	3	2	2	-	-
2005	40	29	6	5	26	5	5	1	-	1
2006	53	22	9	22	20	7	18	-	1	-
2007	73	58	4	11	46	4	8	3	2	2
2008	63	26	13	24	20	12	22	3	-	-
2009	91	78	2	11	60	2	8	3	1	-
2010	87	34	13	40	29	10	39	8	0	1
2011	136	104	8	24	88	3	17	?	4	5

Foto: Michael Vogel, Ansbach



## Ausbildungsstellenbörse 2011 in Ansbach

AM 01.04.2011 FAND IM TAGUNGSZENTRUM „ONOLDIA“ IN ANSBACH DIE 12. AUSBILDUNGSMESSE STATT.

Auch in diesem Jahr waren der Ansbacher Anwaltsverein und die Rechtsanwaltskammer Nürnberg mit einem gemeinsamen Ausbildungsstand auf der Ausbildungsstellenbörse in Ansbach vertreten, um dem drohenden Fachkräftemangel der Rechtsanwaltsfachangestellten entgegenzuwirken. Dabei interessierte die Messebesucher

vor allem das Tätigkeitsfeld der/des Rechtsanwaltsfachangestellten, die Ausbildungsdauer, die Höhe der Vergütung und die Weiterbildungsmöglichkeiten. Erstaunt zeigten sich die Messebesucher, als sie darauf hingewiesen wurden, dass nach bestandener Weiterbildungsprüfung zum Geprüften Rechtsfachwirt auch noch ein Hochschulstudium möglich ist. □

### Portrait

**RA Zebisch, Partner in der Sozietät Bissel + Partner in Erlangen**

RA Holger Zebisch wurde 1975 in Fürth geboren. Das Abitur legte er am Heinrich-Schliemann-Gymnasium Fürth ab. Er studierte anschließend Rechtswissenschaften an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Nach der Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie in Erlangen absolvierte er 2004 im Anschluss an



das Referendariat in Nürnberg die 2. Juristische Staatsprüfung. Im gleichen Jahr wurde RA Zebisch zur Anwaltschaft zugelassen. Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit hat er sich als Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Verkehrsrecht spezialisiert. □

### DEUTSCHER SCHLICHTUNGSBUND E.V.

Die gesetzliche Schlichtung ist bei zivilrechtlichen Konflikten eine Alternative zu der ordentlichen Gerichtsbarkeit und ermöglicht die gesichtswahrende Lösung von Problemen, ohne langjährige Geschäftsbeziehungen oder den familiären Frieden zu gefährden.

Zu den gesetzlichen Schlichtern können vom zuständigen Landesjustizministerium oder dem beauftragten Oberlandesgericht, je nach landesrechtlicher Regelung, Rechtsanwälte und Notare mit entsprechendem Haftungsnachweis bestellt werden.

Die gesetzliche Schlichtung ist ortsungebunden, die Bezahlung erfolgt auf Basis eines vereinbarten Stundensatzes, die Begleitung des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt kann förderlich sein.

In Dresden wurde nun der Deutsche Schlichterbund e.V. gegründet. Schon jetzt können dorthin Schlichtungsanträge von natürlichen und juristischen Personen auch aus Bundesländern, die eine Schlichtung entsprechend § 794 ZPO nicht kennen, gerichtet werden, weil gesetzliche Schlichter bundesweit tätig sein können, die Verjährung bundesweit durch die Anrufung der Schlichtungsstelle gem. § 204 BGB gehemmt und die Vollstreckungsklausel für eine mögliche bundesweite Vollstreckung von dem Amtsgericht, in dessen Amtsbereich die staatlich anerkannte Gütestelle ansässig ist, erteilt wird. □

Weitere Informationen finden Sie unter [www.deutscher-schlichterbund.de](http://www.deutscher-schlichterbund.de)

## Daten zur Lage der Anwälte im OLG-Bezirk Nürnberg 2008

# STAR-Umfrage 2010

DAS INSTITUT FÜR FREIE BERUFE NÜRNBERG HAT DAS ERGEBNIS DER STAR-UMFRAGE 2008 VORGELEGT. IN DEM STATISTISCHEN BERICHT WIRD DIE EINKOMMENSITUATION DER ANWALTSCHAFT DES KAMMERBEZIRKS NÜRNBERG FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2008 DOKUMENTIERT. BEI DEN ANGEGEBENEN ZAHLEN HANDELT ES SICH UM NETTOBETRÄGE.

Basis der abgedruckten Daten ist eine Stichprobenerhebung aus dem Jahr 2010, in die Anwältinnen und Anwälte<sup>1</sup>, die ihre Tätigkeit in eigener Kanzlei oder in abhängiger Stellung als angestellte Rechtsanwälte, als freie Mitarbeiter oder als Syndikusanwälte ausüben, einbezogen wurden. 902 ausgewählte Kolleginnen und Kollegen aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg wurden befragt, 420 von ihnen haben geantwortet. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 47,6 %, die wieder deutlich über der Rücklaufquote von 30,3 % in den anderen teilnehmenden Kammern – Berlin, Celle, Frankfurt, Koblenz und Schleswig-Holstein – liegt.

In den nachfolgenden Grafiken<sup>2</sup> werden die Daten aus unserem Bezirk den entsprechenden Daten aus den anderen West-Kammern gegenübergestellt, wobei zu beachten ist, dass in den Kammerbezirken Berlin, Celle, Frankfurt und Schleswig-Holstein auch Anwaltsnotare befragt wurden.

Hinsichtlich der Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die Gesamtheit der Kammermitglieder ist darauf hinzu-

<sup>1</sup> Zwecks Straffung der Darstellung wird im Folgenden ausschließlich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.

<sup>2</sup> Neben dem arithmetischen Mittel wird in einigen Grafiken auch der Median ausgewiesen. Dieser orientiert sich an der Rangreihe der Werteausprägung einer Variablen und ist dann jener Wert, den 50 % der Anwälte übertreffen, während die andere Hälfte unter ihm liegt. Er ist eine statistische Maßzahl, die bei der Bildung von Durchschnittswerten die Effekte großer Streuung mit extremen Datenwerten glättet.

Abb. 2: Durchschnittlicher persönlicher Überschuss sowie persönlicher Honorarumsatz von Vollzeit-Anwälten mit eigener Kanzlei 2008; Kammer Nürnberg im Vergleich zu anderen West-Kammern (inkl. Anwaltsnotare) (in Tsd. Euro)

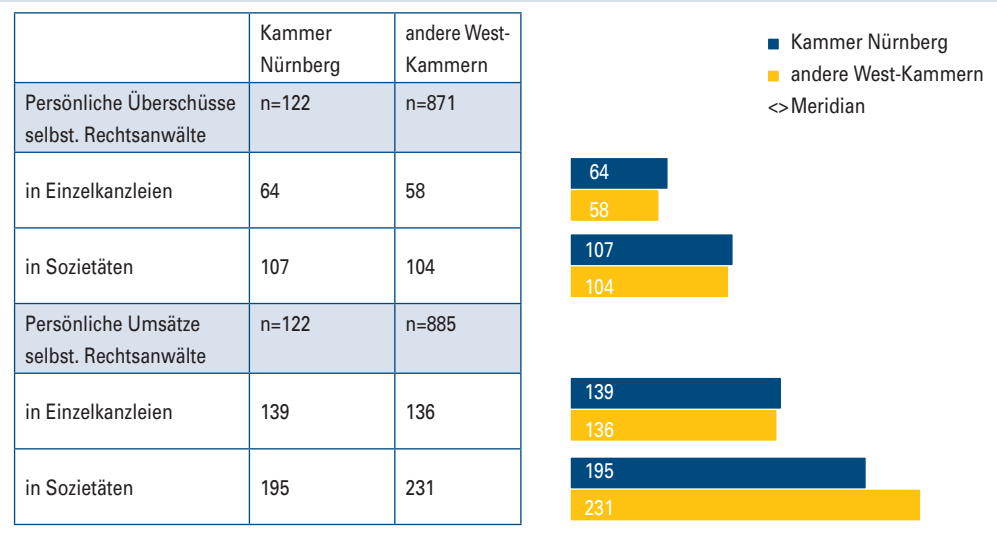


Abb. 3: Durchschnittliches persönliches Stundeneinkommen selbstständiger Vollzeit-Anwälte 2008 nach Kanzleiform (inkl. Anwaltsnotare) (in Euro)

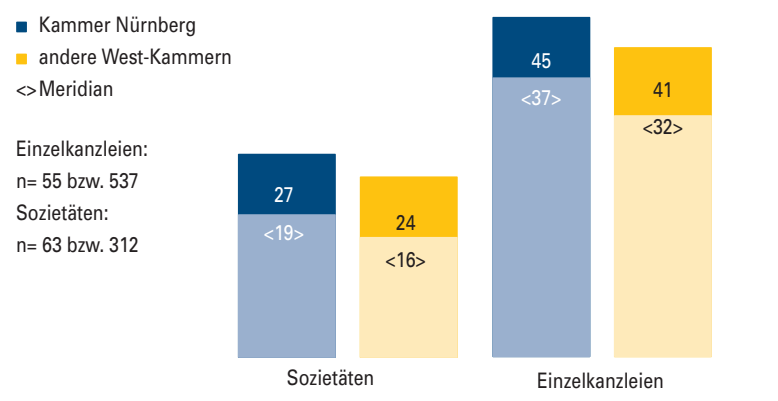
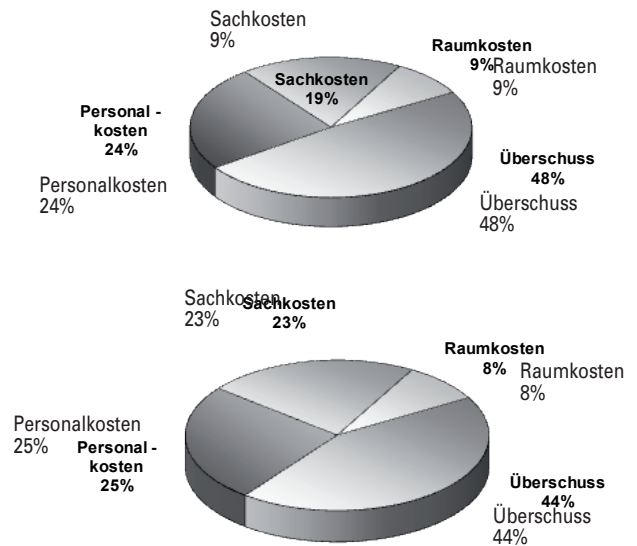


Abb. 4: Durchschnittliche Kosten, Umsätze und Überschüsse in Einzelkanzleien 2008; Kammer Nürnberg im Vergleich zu anderen West-Kammern (inkl. Anwaltsnotare) (in Euro)

Einzelkanzleien Kammer Nürnberg	n=57
Personalkosten	34.000
Raumkosten	12.000
Sachkosten	26.000
Kosten gesamt	72.000
Umsatz	140.000
Überschuss	68.000
Einzelkanzleien andere West-Kammern	n=503
Personalkosten	36.000
Raumkosten	12.000
Sachkosten	32.000
Kosten gesamt	80.000
Umsatz	142.000
Überschuss	62.000

Kostenanteile in Prozent vom Umsatz



weisen, dass eine insgesamt repräsentative Erhebung nicht zwingend für alle Teilgruppen Allgemeingültigkeit beanspruchen kann.

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg lag der Anteil der unter 40-jährigen bei den befragten Rechtsanwälten mit 56,8 % deutlich über dem Anteil der allgemeinen Kammerstatistik (46,1 %). Der Frauenanteil lag bei 34,6 %. Da aufgrund bisheriger Ergebnisse festgestellt werden konnte, dass jüngere Rechtsanwälte im Durchschnitt schlechtere Wirtschaftsdaten aufweisen als ihre älteren Kollegen, können die für den Kammerbezirk Nürnberg ausgewiesenen Werte etwas zu niedrig ausfallen. Bei der Beurteilung der ausgegebenen Werte für die Anwaltschaft in der Vergleichsgruppe sollte immer berücksichtigt werden, dass in dieser Gruppe auch Anwaltsnotare befragt wurden, die in der Regel ein höheres Jahreseinkommen erzielen als die ausschließlich als Rechtsanwälte Tätigen.

Personenbezogene Honorarumsätze 2008

Der durchschnittliche persönliche Honorarumsatz der selbständig in Einzelkanzleien tätigen Vollzeit-Rechtsanwälte<sup>3</sup> lag 2008 im Kammerbezirk Nürnberg mit 139.000 € netto/Jahr um ca. 3.000,00 € über, der durchschnittliche Umsatz in Sozietäten mit ca. 195.000 € netto/Jahr dagegen um ca. 36.000,00 € unter dem entsprechenden Durchschnittsumsatz in den anderen West-Kammern. Während die Sozien im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2006 durchschnittlich 14 % mehr Umsatz erwirtschafteten, mussten Einzelanwälte Umsatzeinbußen von durchschnittlich 11 % hinnehmen.

Personenbezogene Gewinne

Bei den durchschnittlichen persönlichen Jahresüberschüssen selbständig

<sup>3</sup> Vollzeit-Anwälte sind Rechtsanwälte, die mindestens 40 Stunden pro Woche arbeiten und ihre Tätigkeit ausschließlich ohne Nebetätigkeit ausüben.

in eigener Kanzlei tätiger Vollzeit-Rechtsanwälte im Bezirk der RAK Nürnberg stieg der durchschnittliche Überschuss um 8,5 %, das Stundeneinkommen um 17,4 %.

Die Sozien in Nürnberg stieg das Einkommen nach deutlichen Einbußen im Jahr 2006 nun um durchschnittlich 27,4 %, das Stundeneinkommen stieg im Vergleich zur letzten Erhebung um 32,4 %.

Jahreseinkommen 2008 von angestellten bzw. frei mitarbeitenden Rechtsanwälten

Das Jahreseinkommen von angestellten Rechtsanwälten lag mit durchschnittlich 41.000,00 € (ein etwaiges 13./14. Gehalt und sonstige freiwillige betriebliche Leistungen wurden einbezogen) deutlich unter dem Einkommen in anderen West-Kammern mit 56.000,00 € (Abb. ??). Die Durchschnittsgehälter der angestellten Rechtsanwälte in Nürn-



Abb. 5: Durchschnittliche Kosten, Umsätze und Überschüsse von Anwaltssozietäten 2008; Kammer Nürnberg im Vergleich zu anderen West-Kammern (inkl. Sozietäten mit Anwaltsnotaren) (in Euro)

Sozietäten Kammer Nürnberg	n=86
Personalkosten	149.000
Raumkosten	39.000
Sachkosten	127.000
Kosten gesamt	315.000
Umsatz	624.000
Überschuss	309.000
Sozietäten andere West-Kammern	n=409
Personalkosten	973.000
Raumkosten	263.000
Sachkosten	341.000
Kosten gesamt	1.577.000
Umsatz	2.726.000
Überschuss	1.149.000

**Kostenanteile in Prozent vom Umsatz**

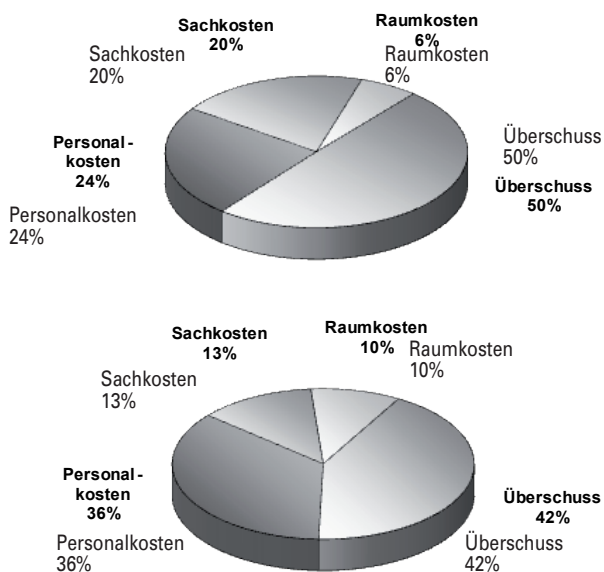
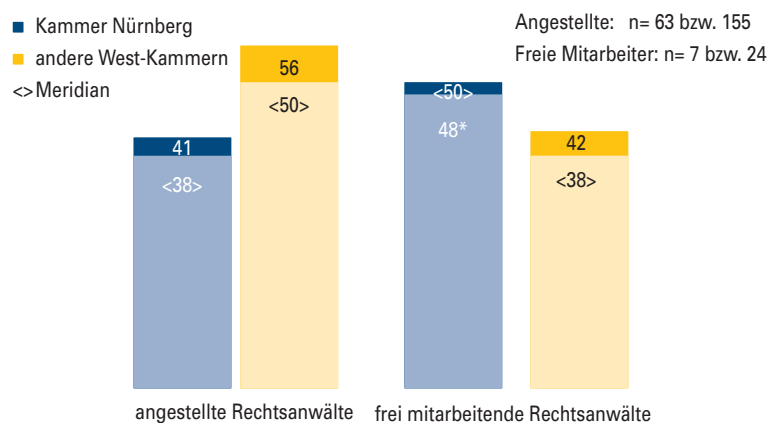


Abb. 6: Jahresgehälter bzw. -honorare von in Kanzleien angestellten bzw. frei mitarbeitenden Vollzeit-Anwälten 2008; Kammer Nürnberg im Vergleich mit anderen West-Kammern



\*statistisch nicht abgesichert, da Fallzahl sehr gering.

bergr sanken im Vergleich zu 2006 um 12,8 %.

Unser Dank gilt dem Institut für Freie Berufe, das uns auch in diesem Jahr repräsentative Zahlen zur Verfügung gestellt hat. Danken möchten wir aber auch all unseren Mitgliedern, die sich an der STAR-Umfrage beteiligt haben.



## Mitgliederstatistik

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat die Mitgliederstatistik zum 01.01.2011 bekannt gegeben. Danach ist festzustellen, dass die Anwaltschaft weiterhin einen Zuwachs verzeichnet, der erneut geringer als im Vorjahr ausfällt. Während in den Jahren 1996 bis 2001 ein Mitgliederzuwachs bei den Kammern von über 6 % zu verzeichnen war, ging er seither kontinuierlich zurück. 2003 bis 2006 lag er noch über 4 %, seitb 2007 sinkt er von 3,43 % auf 2008 2,87 %, 2009 2,38%, 2010 1,97 % auf nunmehr 1.60 %. Allerdings ist die Anwaltschaft in sechs Jahren um 23.120 Rechtsanwälte (17,43 % seit 2005) gewachsen. Im kommenden Jahr rechnet die BRAK mit einem Zuwachs von knapp über 1 %.

RAK	RAe <sup>1)</sup>	Rechts- beistände	RA- GmbH	RA-AG	Mitglieder nach § 60 Abs.1 S. 3 BRAO	Mitglieder	Vorjahr	Veränderung in %
BGH	39	0	0	0	0	39	41	-4,88
Bamberg	2.646	8	9	0	0	2.663	2.650	0,49
Berlin	12.759	2	49	0	1	12.811	12.429	3,07
Brandenburg	2.315	0	6	0	0	2.321	2.303	0,78
Braunschweig	1.606	4	4	0	0	1.614	1.614	0,00
Bremen	1.845	3	3	0	0	1.851	18.295	1,20
Celle	5.710	23	15	0	1	5.749	5.655	1,66
Düsseldorf	11.557	16	29	2	0	11.604	11.352	2,22
Frankfurt	17.286	22	39	5	0	17.352	17.080	1,59
Freiburg	3.369	7	18	1	0	3.395	3.334	1,83
Hamburg	9.209	38	24	1	0	9.272	9.022	2,77
Hamm	13.531	14	28	0	0	13.573	13.414	1,19
Karlsruhe	4.526	4	8	4	0	4.542	4.478	10,43
Kassel	1.720	3	2	0	0	1.725	1.715	0,58
Koblenz	3.302	4	5	0	1	3.312	3.291	0,64
Köln	12.206	12	29	3	6	12.256	12.143	0,93
Meckl.-Vorp.	1.586	0	7	0	0	1.593	1.608	- 0,93
München	19.307	97	84	3	1	19.492	19.186	1,59
Nürnberg	4.434	13	18	0	0	4.465	4.394	1,62
Oldenburg	2.628	8	12	0	0	2.648	2.600	1,85
Saarbrücken	1.414	1	3	0	0	1.418	1.403	1,07
Sachsen	4.702	2	18	0	0	4.722	4.654	1,46
Sachsen-Anh.	1.788	0	0	3	0	1.791	1.809	- 1,00
Schleswig	3.736	4	5	0	2	3.747	3.662	2,32
Stuttgart	6.957	14	18	0	4	6.993	6.867	1,83
Thüringen	2.037	0	11	0	0	2.048	2.024	1,19
Tübingen	2.031	7	5	0	0	2.043	2.036	0,34
Zweibrücken	1.433	3	4	0	0	1.440	1.426	0,98
Bundesgebiet	155.679	309	453	22	16	156.479	154.019	1,60

<sup>1)</sup> einschließlich ausländischer Rechtsanwälte

Quelle: BRAK

## In 9 Tagen zum Fachanwalt

DER VERANSTALTER „FACHSEMINARE VON FÜRSTENBERG“ BIETET DERZEIT UNTER DER BEZEICHNUNG „IN 9 TAGEN ZUM FACHANWALT“ EINEN FACHANWALTSLEHRGANG ZUM NACHWEIS DER BESONDEREN THEORETISCHEN KENNTNISSE GEMÄSS § 4 FAO AN. DIE GESCHÄFTSSTELLE ERREICHTEN MEHRFACH ANFRAGEN ZUR ANERKENNUNGSFÄHIGKEIT.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat sich mit dem Lehrgangskonzept befasst. Er vertritt die Auffassung, dass es sich bei Lehrgängen i. S. d. § 4 FAO grundsätzlich um Präsenzlehrgänge handeln muss. In Ausnahmefällen ist auch die Teilnahme an (Teil-) Fernlehrgängen anerkennungsfähig. Voraussetzung dafür ist, dass nach dem Lehrgangskonzept

sicherstellt ist, dass die Wissensvermittlung dem Besuch eines fachanwaltsspezifischen Präsenzlehrganges entspricht. Keinesfalls ausreichend ist dafür nach Ansicht des Vorstandes ein „online-gestütztes“ Eigenstudium. Das bislang beworbene Lehrgangskonzept „In 9 Tagen zum Fachanwalt“ in der bisherigen Form entsprach deshalb nach Ansicht des Vorstandes der

Rechtsanwaltskammer Nürnberg nicht den Voraussetzungen des § 4 FAO. Der Seminaranbieter hat die Möglichkeit einer Nachschulung angeboten. Entsprechende Detailinformationen liegen noch nicht vor, so dass über die Anerkennungsfähigkeit derzeit noch nicht abschließend entschieden werden kann. □

## Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 10.06.2011 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.520

### Zulassungen/Aufnahmen (58)

Aichinger-Heller, Birgit (Nürnberg)  
 Auler, Saskia (Nürnberg) \*  
 Backes, Christoph (Nürnberg) \*  
 Bartelmeß, Andreas (Nürnberg) \*  
 Beder, Michael (Nürnberg)  
 Benker, Toni (Regensburg)  
 Berk-Basalak, Ümüs (Nürnberg)  
 Beyer, Hans (Nürnberg)  
 Breyer, Claudia (Höchststadt) \*  
 Brinkmann, Dr. Jan (Erlangen) \*  
 Fischer, Tanja (Schwabach) \*  
 Fischer, Tim (Regensburg)  
 Fischer, Verena (Nürnberg) \*  
 Foerster, Tibor (Nürnberg)  
 Förster, Florian (Nürnberg)  
 Fruth, Katharina (Regensburg)  
 Galaniuk, Carlos (Erlangen)  
 Heinke, Hartmut (Nürnberg)  
 Herrmann, Lutz (Nürnberg) \*  
 Hiereth, Albert (Mainburg) \*  
 Hilgers, Marion (Oberasbach)  
 Höglmeier, Manuela (Konzell)  
 Johne, Carsten (Nürnberg)

*Erstzulassung (keine Kennzeichnung)*  
*Mitglied durch Kammerwechsel \**  
*Mitglied durch Wiedermittelung \*\**  
*Aufnahme nach § 3 EuRAG \*\*\**  
*Aufnahme nach § 206 BRAO (Advogado) \*\*\*\**

Knorr, Katja (Nürnberg)  
 Kopplin, Sabrina (Amberg)  
 Kraus, Caroline (Nürnberg)  
 Krückel, Sabine (Nürnberg)  
 Limmer, Jan (Hersbruck)  
 Meichsner, Eva (Nürnberg)  
 Nagel, Michael (Nürnberg) \*  
 Paulus, Barbara (Nürnberg) \*  
 Peter, Florian (Schwandorf)  
 Pfitzer, David (Nürnberg)  
 Poguntke, Inga (Amberg)  
 Präg, Ralf (Rothenburg) \*  
 Psiuk, Tatiana (Regensburg) \*\*  
 Rechtsanwaltsgesellschaft Erös  
 GmbH, Regensburg \*  
 Riedel, Maximilian (Regensburg)  
 Rohleder, Tanja (Nürnberg)  
 Rudholzner, Herbert (Sinzing)  
 Schauerte, Andreas (Erlangen)

Scheufler, Arthur (Regensburg) \*\*  
 Schlieker, Beate (Nürnberg)  
 Steiger, Andreas (Regensburg) \*  
 Strecker, Martin (Nürnberg) \*  
 Trost, Andrea (Nürnberg)  
 Uhlenhuth, Chiara (Regensburg)  
 Vitzthum, Timo (Nürnberg)  
 Vogl, Corina (Altenstadt)  
 Wanning, Benjamin (Regensburg) \*  
 Weinzierl, Dr. Rupert (Nürnberg) \*  
 Weiss, Ralph (Cham)  
 Wilfurth, Markus / LL.M. (Regensburg)  
 Willsch, Juan Felipe (Regensburg) \*  
 Winkler, Hubert (Regensburg) \*  
 Zaidi, Samina (Lauterbach)  
 Zielbauer, Jochen / LL.M. (Regensburg)  
 Zwerenz, Matthias (Nürnberg) \*



^ Wechsel in anderen Kammerbezirk  
^^ verstorben

## Lösungen (31)

Bauwerker, Karlheinz (Erlangen) ^^  
Birk, Thomas (Nürnberg)  
Bombik-Müller, Brigitte (Kelheim)  
Brüchner, Walter (Regensburg)  
Dietze, Cornelia (Heroldsberg)  
Dineiger, Volker (Nürnberg) ^  
Geißler, Jens A. (Nürnberg)  
Heidl, Dr. Wolfgang (Erlangen) ^  
Herzberger, Amilcar Kancouna (Erlangen)  
Hoh, Maximilian (Regensburg) ^  
Kilger, Mareile / MSc (Erlangen)  
Kiropelidou, Evanthia / LL.M. (Nürnberg) ^

Lebert, Jürgen (Neumarkt)  
Madel, Alexandra (v. d. KPfl. befreit) ^  
Melzl, Marcus (Sinzing)  
Mitsch, Wolfgang (Spardorf)  
Müller, Rolf-G. (Neunburg v. W.)  
Pavlik, Eva-Maria (Erlangen) ^  
Pichon, Chantal (Nürnberg)  
Polat, Eser (Nürnberg)  
Psiuk, Tatiana / LL.M. (Regensburg)  
Rautenberg, Dr. Björn (Nürnberg)  
Reichert, Gerhard (Zeitlarn) ^  
Rillich, Helmut (Erlangen)  
Schmidt, Heike (Treuchtlingen)  
Stüber, Susanne (Riedenburg) ^  
Terno, Christian (Tegernheim) ^  
Thumm, Verena (Sulzb.-Rosenberg) ^^  
Trotz, Sigrid (Schwarzach) ^  
Wiehl, Yannik (Regensburg)  
Wilhelm, Frederik (Regensburg) ^



## Neue Fachanwälte

### FA FÜR ARBEITSRECHT (3)

RAin Stefanie Waschbisch,  
LL.M. (USA), Nürnberg

### FA FÜR BANK- UND KAPITALMARKTRECHT

RAin Andrea Neuhof, Nürnberg

### FA FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

RA Marcus Erlenbach, Fürth

### FA FÜR FAMILIENRECHT

RAin Meike Becker, Amberg  
RAin Sabine Beisenwenger,  
Nürnberg  
RAin Doreen Haller, Nürnberg  
RA Christian Brandner,  
Schwabach

### FA FÜR INSOLVENZRECHT

RAin Jasmin Belwe, Langenzenn

### FA FÜR MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

RA Klaus Liebel, Lauf a. d. Peg.  
RA Thomas Strobl, Weißenburg

### FA FÜR STEUERRECHT

RAin Nicole Baaske, Erlangen  
RAin Katrin Wenig, Nürnberg  
RA Oliver Rauch, Erlangen  
RA Veit Kachelmann, Nürnberg

### FA FÜR STRAFRECHT

RA Jörg Jendricke, Erlangen

### FA FÜR VERSICHERUNGSRECHT

RA Eldridge Herzberger, Nürnberg

## Neues Wissen braucht das Land!



„Eine gut ausgestattete Universitätsbibliothek ist wesentliche Voraussetzung für exzellente Lehre und Forschung. Mit Hilfe von Ex Libris konnten zahlreiche deutsche Hochschulen ihre Bestände unverhofft aufstocken. Gleichzeitig haben sie Anreize erfahren, um selbständig weitere Spenden einzuwerben.“  
Prof. Dr. Annette Schavan



### Spenden an:

**Wissen schaffen e.V.**  
**Postbank Hamburg**  
**BLZ: 200 100 20**  
**Konto: 42 208 208**

**Tel: 040 - 220 40 64**  
**Fax: 040 - 227 15 508**  
**info@wissenschaffen.de**  
**www.wissenschaffen.de**

Ihre Spende ist steuerlich voll absetzbar und wird gemäß Ihren Wünschen verwandt. Bitte geben Sie bei Ihrer Überweisung die Hochschule und den Fachbereich an, den Sie fördern wollen.

Unterstützen Sie bitte Ihre Hochschule und Ihren Fachbereich. Zum Dank wird jedes Buch, das durch Ihre Hilfe neu erworben werden konnte, mit einem Ex-Libris-Aufkleber versehen, der Ihren Namen trägt. Natürlich können Sie auch anonym spenden. Über Standort und Titel der durch Sie erworbenen Buchtitel informieren wir Sie.

An: Wissen schaffen e.V., Postfach 13 10 10, 20110 Hamburg

Name

Straße

PLZ / Ort

Tel / E-Mail

Ich spende für folgende Schule/Hochschule

# Stellenmarkt

## Stellenangebote

### ■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

Chiffre: 2011-SARA-08

Wir bieten Anschluss an eine renommierte Wirtschaftskanzlei in Nürnberg, zentrale Lage, für 1 - 2 RAe/innen, nach Möglichkeit mit eigenem Mandantenstamm. Baldige Partnerschaft ist gewünscht. Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme.

RAe DR. JOCKISCH - [www.jockisch.de](http://www.jockisch.de)  
Für die Erweiterung unserer modernen Kanzlei suchen wir eine(n) Rechtsanwalt / Rechtsanwältin / Fachanwalt / Fachanwältin / für Arbeitsrecht mit Freude am Anwaltsberuf. Verstärken Sie unser Anwaltsteam! Bewerbungen mit den Ergebnissen der schriftlichen Teile der Staatsexamen und Angabe der Gehaltsvorstellungen.

Chiffre: 2011-SARA-07

Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei im Großraum Nürnberg sucht zur Übernahme und Ausbau des Referats Familienrecht Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht zum 01.01.2012.


Prof. Dr. Hofbauer und Kollegen, Bahnhofstr. 19a, 94315 Straubing  
Zivil- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Straubing sucht Rechtsanwalt (m/w). Prädikatsexamen und Berufserfahrung in Zivil- und Arbeitsrecht sind von Vorteil. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

MTG Group

Als überregional tätige Wirtschaftskanzlei suchen wir an den Niederlassungen Kelheim/Regensburg eine(n) Rechtsanwalt (m/w) mit Spezialisierung im Wirtschaftsrecht / kommunales Wirtschaftsrecht. Weitere Informationen unter: [www.mtg-group.de](http://www.mtg-group.de) - Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: [alexander.rappl@mtg-wpg.de](mailto:alexander.rappl@mtg-wpg.de)

roland.besold@rae-bsw.de, [www.rae-bsw.de](http://www.rae-bsw.de)  
Schwabacher regional tätige, zivilrechtliche Kanzlei mit 5 Rechtsanwälten und guter Arbeitsatmosphäre sucht junge/n, überdurchschnittlich engagierte/n RA/in möglichst mit Erfahrung im Arbeitsrecht.

clemens.sammet@nicklas-sammet.de  
Zur Verstärkung unseres Kanzleiteams in Weiden suchen wir einen RA/RAin. Wünschenswert sind Eigenengagement, kurze Berufserfahrung und allgemeine zivilrechtliche Ausrichtung, ggf. bes. Kenntnisse im Familien und Baurecht. Ausgestaltung der Tätigkeit kann nach Absprache erfolgen. [www.nicklas-sammet.de](http://www.nicklas-sammet.de)

„Stets aktualisiert  
im Internet  
unter  
[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)“  


Chiffre: 2011-SARA-06  
WIR SIND: eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Schwerpunkten im Bau-, Immobilien- und Mietrecht. WIR SUCHEN: eine(n) engagierte(n) jüngere(n) Kollegen/Kollegin mit Berufserfahrung und/oder eigenem Mandantenstamm zur Erweiterung des Angebotsspektrums der Kanzlei.

AfA, [bewerbung@afa-anwalt.de](mailto:bewerbung@afa-anwalt.de)  
Arbeitsrechtskanzlei in Nürnberg mit

derzeit 9 Anwälten sucht engagierten und überdurchschnittlich qualifizierten Rechtsanwalt (m/w) mit Interesse auch an wissenschaftlicher Arbeit. Sehr gute Kenntnisse im IndividualArbR vorausgesetzt, im KollektivArbR wünschenswert. Erfahrung in Vertretung von BRs von Vorteil.

Rödl & Partner GbR

Zur Verstärkung unseres Teams im Bereich Bau- und Immobilienrecht suchen wir einen Rechtsanwalt (w/m) mit den Schwerpunkten Baurecht, Gewerbliches Mietrecht und Facility-Management-Recht. Erste Berufserfahrung wünschenswert, gerne auch Berufsanfänger. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an: [tanja.nein@roedl.de](mailto:tanja.nein@roedl.de)

## Stellengesuche

### ■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

Tel. 0176-83129774

Engagierter, motivierter Assessor (29) mit zwei bay. Staatsexamen sucht für d. Berufseinstieg eine Kanzlei oder ein Unternehmen im Großraum Nbg., R, BA. Interessenschwerpunkte: ArbeitsR (FA-Lehrgang), allg. ZivilR und SteuerR (FA-Lehrgang). Ich bin flexibel u. bereit, mich auch in andere Rechtsgebiete einzurbeiten.

Tel.: 0163-2631136

Vielseitiger Assessor (beide Staatsexamina über 7 Punkte) sucht Berufseinstieg in Kanzlei oder Unternehmen in Nürnberg. Schwerpunkt meiner Interessen bilden Europarecht, Internationales Privatrecht sowie Ausländer- und Asylrecht. Ich bin gerne bereit, auch in anderen Rechtsgebieten tätig zu werden.

bewerbung-rechtsanwalt@gmx.de  
FA für Arbeitsrecht (4 Jahre BE, befr. Examina) sucht - zunächst - Anstellung als RA im Großraum Nürnberg; fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Individualarbeitsrecht (AG und AN) und Kollektivarbeitsrecht (AG und BR/PR).

Tel. 0176-23930899  
Assessor (26), mit 2 bay. Prädikatsex. (7,59/6,52), Schwerpunkt: Int., EuropaR, im Referendariat: SteuerR, FA-Lehrgang im ErbR sucht Anstellung als RA (möglichst für Erb- u./o. Steuer- u./o. SteuerstrafR) im Großraum Nbg. Bulg. Muttersprachler, verh.sicheres Englisch. Hoher Einsatz, Weiterbildungsbereitschaft, Belastbarkeit.

„Stets aktualisiert  
im Internet  
unter  
[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)“

rechtsanwaeltin-2011@arcor.de  
Rechtsanwältin (37 J.) mit mehrjähriger Berufserfahrung und abgeschlossenen FA-Kurs Familienrecht (weitere Tätigkeitsschwerpunkte Arbeitsrecht, allg. Zivilrecht, Verkehrsrecht) sucht Anstellung in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei im Raum Weiden.

annarueping@gmx.de;  
Tel. 0163-8434266  
Engagierte und motivierte Volljuristin und Staatlich Geprüfte Übersetzerin für Spanisch (30 J.) sucht Berufseinstieg; gern im gesamten Bereich des Zivilrechts aber mit der Bereitschaft zur Einarbeitung in sämtliche Rechtsgebiete und Interesse an Weiterbildung als Fachanwältin. Biete hohe Einsatzbereitschaft.

assessor.nbg@web.de,  
Tel. 0911-2138482  
Assessor (27) mit zwei bayr. Prädikats-

examina (je 8 Pkt.) sucht Anstellung als RA (auch Verband/Vers) im Großraum Nürnberg. Interessenschwerpunkte: Arbeitsrecht und allgemeines Zivilrecht.

Tel. 0172-5899325  
RAin und FAin für StrafR(37J.) mit 11 Jahren Berufserfahrung als RAin und abgeschloss. Familienplanung bietet stunden-/tageweise Unterstützung in der Mandatsbearbeitung (ca. 20 Std./Woche). Gerne im StrafR/OWi-Verf., aber auch im MietR, FamR, ZivilR.

Tel. 0174-4829724  
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin, langjährig überwiegend im Zivil- und Vertragsrecht (u.a. Werkvertrags-, Gesellschaftsrecht) tätig, für andere Rechtsgebiete offen, Auslandserfahrung, engl., span., gewohnt selbständig zu arbeiten sucht freie Mitarbeit in Kanzlei.

strafrecht2011@gmx.de  
Motivierte Assessorin (8,17 / 6,13 nach schriftl. Prüfung) mit großer Begeisterung für Strafrecht sucht Festanstellung im Raum Nbg. Ich biete Belastbarkeit, Ausdauer, Kommunikationsfähigkeit, Empathie und Durchsetzungsvermögen sowie Erfahrungen in einer renommierten Strafrechtkanzlei (Anwalts- und Wahlstation).

Tel. 0175-2047173  
Volljuristin mit mehrjähriger Berufserfahrung sucht Anstellung in Teilzeit bis zu 30 Std. in Kanzlei oder Unternehmen im Raum Regensburg. Interessenschwerpunkte ArbR, TarifR, allg. ZivilR. Verhandlungssicheres Englisch. Bei Interesse würde ich mich über Ihren Anruf freuen.

Tel. 0160-98509782  
Engagierte Rechtsanwältin (30 J.) mit BE, v.a. im Bereich des ZivilR u.a. StrafR, sucht Anstellung (Vollzeit) in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei

mit der Möglichkeit des Erwerbs von FA-Titel (bevorzugt ArbeitsR, FamilienR, VerkehrsR oder VersicherungsR).

## RECHTSANWALTSFACH-ANGESTELLTE

Fuchs Johanna, Tel: 0911-518 84 26  
48-jährige ReFA mit über 25-jähriger Berufserfahrung, mit den Tätigkeiten in einer Anwaltskanzlei bestens vertraut, Kenntnisse: Word / RA Micro vorhanden, sucht ab sofort oder später neuen Wirkungskreis.

annarabenstein@gmx.de  
Motivierte, bald ausgelernte RA-Fachangestellte sucht ab Mitte Juli eine Vollzeitstelle im Raum NEA/FÜ/NBG.

Chiffre: 2011-SGReFA-11  
RA-Gehilfin, 46 Jahre, seit 20 Jahren aus dem Beruf, umfangreiche Erfahrung im Vertrieb, würde gerne wieder bei RA arbeiten. Gewünschte wöchentl. Arbeitszeit zw. 30 und 35 Stunden. Bevorzugt im Raum SC/RH/N.

Chiffre: 2011-SGReFA-10  
Anwaltsgehilfin, 54 Jahre sucht Teilzeitstelle ab 1.10. oder früher im Raum NÜ/FÜ/SC.

Chiffre: 2011-SGReFA-09  
Rechtsfachwirtin in ungekündigter Stellung sucht ab 01.06. neuen Wirkungskreis in AN, WUG, DON. RA Micro-Kenntnisse sowie Phantasy-Kenntnisse vorhanden. Gerne lasse ich Ihnen bei Interesse meine Unterlagen zukommen.

ra-fachangestellte@t-online.de  
Personelle Engpässe? ReFa (33), 17 Jahre Berufserfahrung, sehr gute PC-Kenntnisse, fundiertes Fachwissen im Bereich Transkription, Mahnwesen, ZV, Kostenrecht, Büroorganisation etc. hilft gerne aus auf freier Mitarbeiterbasis, Tel. 0911-495220201, Mobil 0173-4715800, vor Ort (NBG/FÜ/ER) oder per Homeoffice.

## Kanzleiveräußerungen / -vermietungen

Chiffre: 2011-KV-05  
Kanzlei mit Schwerpunkt Zivilrecht im Raum Nürnberg an jungen Kollegen / Kollegin zu günstigen Bedingungen abzugeben.

## Bürogemeinschaften / Zusammenarbeit

Chiffre: 2011-BGZA-14  
Europaweit und international (insb. Österr./Schweiz/USA) tätige rein wirtschaftsrechtlich ausgerichtete RA-Kanzlei mit 11 Berufsträgern ist an der Kooperation mit bzw. Übernahme von ebenfalls wirtschaftl. ausgerichteten RA-Kanzleien im Großraum Nbg./Fürth/Erlangen interessiert. Zuschriften erbeten unter Chiffre.

RA Hörnlein, Tel. 09191/736-111  
Suche in Erlangen Kooperationspartner für Mietrecht. Weitergehende Zusammenarbeit denkbar. RA Rolf Hörnlein, RA u. FA FamR, Daimlerstraße 28, 91301 Forchheim, hoernlein@hoernlein-rae.de

Sabine Enger, Tel. 0171-6788010  
Anwaltsberuf und Familie? Das geht. Ich (RAin, ArbR, 2 Kinder) biete gleichgesinnter Koll. (m/w, kein ArbR) Bürogemeinschaft in bestehender Kanzlei in ER (kosteng., freie MA mögl., auch Berufseinsteiger). Eine langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt, ggf. künft. Zusammenschluss zu Sozietät denkbar.

Chiffre: 2011-BGZA-13  
Rechtsanwaltskanzlei im Osten Nürnberg, modernste Räumlichkeiten, sucht Rechtsanwalt/in zur gemeinsamen Berufsausübung zur Erweiterung unseres Angebotes im zivilrechtlichen Bereich. Zusammenarbeit im Rah-

men einer Sozietät in naher Zukunft angestrebt.

RA Hopf, info@kanzlei-hopf.de  
Zivilrechtlich orientierter RA (www.kanzlei-hopf.de) bietet Bürogemeinschaft in Nürnberger Topplage, direkt an U-Bahn Lorenzkirche. Suche Kollegin/Kollegen mit ergänzender Fachrichtung, also Strafrecht oder/und Verwaltungsrecht. Als ‚gute Adresse‘ mit niedriger Miete auch zum Ausbau des Mandantenstamms geeignet.

Tel. 0911-9457780  
Wir bieten zur Erweiterung unserer Bürogemeinschaft 1-2 schöne Bürozimmer ab 01.07.2011 in repräsentativen Kanzleiräumen bei optimaler Lage/Infrastruktur in der Nürnberger Altstadt. Mitnutzung der Büroeinrichtung nach Absprache möglich. Kollegiale Zusammenarbeit und ergänzende Fachausrichtung erwünscht.

Chiffre: 2011-BGZA-12  
Bürogemeinschaft im Nürnberger Norden, bestehend aus drei Kollegen/innen, sucht Vierte(n) im Bunde: Räume insgesamt 200 qm groß; ausreichend Platz wäre auch für mitzubringende Mitarbeiter(in) vorhanden; Inanspruchnahme des Sekretariats wäre möglich; ggs. Sympathie Voraussetzung!

Chiffre: 2011-BGZA-11  
Alteingesessene Rechtsanwaltskanzlei in Regensburg bietet RAin/RA mit den Schwerpunkten : Bau-Architektenrecht/Handels- u. Gesellschaftsrecht/Insolvenzrecht/Strafrecht oder Versicherungsrecht, die Möglichkeit in einer Bürogemeinschaft unter renommiertem Namen tätig zu sein. Kanzleistruktur vorhanden.

www.ra-raeder.de; Tel. 0911-54 40 20  
Zivilrechtlich orientierte Kanzlei im Nürnberger Osten sucht ab sofort Kollegen/in zur Bürogemeinschaft. Wir bieten repräsentative und moderne

Kanzleiräume in verkehrsgünstiger Lage. Zur Vermietung steht ein vollmöbliertes Zimmer. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Sekretariats ist vorhanden.

Chiffre: 2011-BGZA-10  
Wirtschaftskanzlei bietet Bürogemeinschaft / Standort für Insolvenzverwalter- oder Rechtsanwaltskanzlei in Nürnberg / Fürth.

## Sonstiges

Tel: 0176-242 909 28  
Kyocera FS-1116MFP Multifunktionaler ECOLaserdrucker: Drucken, Kopieren, Scannen und Faxen. Gar. auf das Gerät bis Aug 2011. Gar. auf die eingebaute Fotoleitertrommel und Entwicklereinheit bis Aug 2012 oder max. 100.000 Seiten (Es gilt, was zuerst eintritt). VHB 199,- Euro.

RA Michael Opel, Tel. 030-24630710  
Prozessvertretungen in Berlin / RA-Kanzlei übernimmt am Standort Berlin Prozessvertretungen für Kollegen, insbesondere in arbeitsrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren. HANDSCHUMACHER KRUG MERBECKS RECHTSANWÄLTE, RA Michael Opel, Neue Grünstr. 17, 10179 Berlin / Tel. 030- 24630710, Fax 030-24630711

„Stets aktualisiert  
im Internet  
unter

[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)



## Teilnahmebedingungen

# Seminare

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf Seite 162.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (**HypoVereinsbank Nürnberg BLZ 760 200 70, Kontonr. 2020105979**). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme **bis drei Tage** vor dem Veranstaltungstermin kostenlos stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Bei unseren Fortbildungsveranstaltungen verteilen wir Fragebögen. Um Ihnen anspruchsvolle, auf Ihre Ansprüche zugeschnittene Fortbildungen anbieten zu können, dürfen wir Sie bitten, diese dem Referenten am Ende der Veranstaltung ausgefüllt zu übergeben oder an die Geschäftsstelle zu übersenden.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



# Strafrechtstage für Kanzleimitarbeiter

Fachanwalt für Strafrecht sowie Dozent an der Frankfurt School of Finance & Management

Die zweitägige Veranstaltung richtet sich vorwiegend an Angestellte – aber auch an Auszubildende – im Büro bzw. Referat eines (Auch-) Strafverteidigers.

Im Rahmen der Ausbildung, auch der weitergehenden zum/zur geprüften Rechtsfachwirt/in, kommen die behandelten Themen i. d. R. zu kurz oder gar überhaupt nicht vor. Diesem Umstand soll durch diese Veranstaltung Rechnung getragen werden.

Teil 1 „Einführung in die Tätigkeit eines Strafverteidigers“ am Donnerstag, den 22.09.2011:

- Einführung in die Tätigkeit des Verteidigers in Straf- und Bußgeldsachen
- Begrifflichkeiten, Rechtsquellen, Rechtsgebiete
- Wahlverteidigung / sog. Pflichtverteidigung
- Grundzüge des jeweiligen Verfahrensrechts (Zuständigkeiten, Instanzen, Rechtsmittel, Fristen etc.)
- Typischer Mandatsablauf inkl. Besonderheiten bei inhaftierten Mandanten
- Aufgaben und Pflichten des Mitarbeiters eines Verteidigers

Teil 2 „Einführung in die Vergütung eines Strafverteidigers“ am Freitag, den 23.09.2011:

- Allgemeines zum RVG
- Die Vergütung in Strafsachen (Teil 4 VV RVG)
- Die Vergütung in Bußgeldsachen (Teil 5 VV RVG)
- Die Auslagen des Verteidigers (Teil 7 VV RVG)
- Die Vergütung des sog. Pflichtverteidigers, Kostenfestsetzungsverfahren
- Die Vergütungsvereinbarung
- Die Kostennote bzw. Vergütungsberechnung (Form, Inhalt, etc.)
- Die Verfahrenskosten nach dem GKG
- Kostenerstattung (bei Freispruch etc.)
- Die Entschädigung nach dem StrEG
- Voraussetzungen (Grund- und Betrags-) Verfahren, Vergütung.

## Seminar Nr. 7321

**Donnerstag, den 22.09.2011**

09:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
und

**Freitag, den 23.09.2010**

09:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Anmeldeschluss: 08.09.2011  
Tagungsbeitrag: 125,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**  
Fürther Str. 115/IV. OG  
90429 Nürnberg

Referent:

**RA Marc Reschke, Stuttgart**

## Seminar Nr. 7313

**Freitag, den 23.09.2011**

von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
und

**Samstag, den 24.09.2011**

von 09:00 Uhr bis 12:15 Uhr

Anmeldeschluss: 09.09.2011  
Tagungsbeitrag: 150,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 100

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

Referent:

**RA Michael Klein**, Regensburg

## Familienrecht

RA Michael Klein ist als Referent und Ausbilder am Institut für angewandtes Recht tätig, das u.a. auch Fachanwaltslehrgänge für Familienrecht anbietet. Außerdem ist RA Klein Ausschussvorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Familienrecht I“ und Autor vieler Beiträge und Publikationen.

Inhalt:

Update zum Unterhaltsrecht

- I. Lehre von den nachehelichen Unterhaltstatbeständen
- II. Betreuungsunterhalt (§§ 1570, 1615I BGB)
- III. Bedarf und Bedürftigkeit (§§ 1578, 1577)
- IV. Leistungsfähigkeit (Mangellagen, § 1581)
- V. Begrenzung des nachehelichen Unterhalts (§ 1578b BGB)
- VI. Verwandtenunterhalt
- VII. Abänderung
- VIII. Anspruch auf Prozesskostenvorschuss gegen den neuen Ehegatten
- IX. Prozesskostenhilfe für das Rechtsmittelverfahren
- X. Titulierung eines Unterhaltsanspruchs

Update zum Familienvermögensrecht

1. Strukturen des Familienvermögensrechts
2. Nebengüterrecht

Den ausführlichen Seminarinhalt finden Sie auf unserer Homepage unter [www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de), Rubrik Seminare. Änderungen aus aktuellem Anlass bleiben vorbehalten.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 10 Zeitstunden anerkannt.

## Seminar Nr. 7332

**Montag, 26.09.2011**

von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 12.09.2011  
Tagungsbeitrag: 20,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**  
Fürther Str. 115/IV. OG  
90429 Nürnberg

## Aktuelle Rechtsprechung des VII. Zivilsenats des BGH zum Baurecht

Referent: Christian Röhl, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter beim VII. Zivilsenat (Bausenat) des BGH. Bis 2008 als Richter am Landgericht Nürnberg-Fürth, 1. Zivilkammer, tätig

Inhalt: Aktuelle Rechtsprechung des VII. Zivilsenats des BGH zum Baurecht

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

## Fahrversuche zum Anfassen

Dr.-Ing Werner Großer ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Unfallrekonstruktion, metallische Werkstoffe und Korrosion von der IHK Nürnberg

30 Jahre unerlaubtes Entfernen vom Unfallort  
– eigentlich ein alter Hut, oder

Überprüfung der Schadenskompatibilität – unfall-mechanisch und mikroanalytische Farbvergleichs-Analyse  
Der unmögliche Spagat des technischen Sachverständigen: Mache aus einem physikalischen Anstoßereignis eine Aussage zur physiologisch/medizinischen Empfindung eines Fahrzeuginsassen!

Neueste Geschwindigkeitsmessmethoden – kaum eingeführt, schon umstritten (ES 3.0, Poliscan)

Biomechanik:  
Aktueller Wissensstand bzw. neues vom IRCOBI (International Research Council on the Biomechanics of Injury)  
Crash-Versuche und weitere praktische Ereignisse

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5,5 Zeitstunden anerkannt.

## Kosten im Familienrecht

Stefan Geiselmann hat 1992 seine Rechtspflegerprüfung abgelegt und ist seit 2005 beim Amtsgericht Ulm für das Referat in der Einzelvollstreckung tätig. Er war u. a. Dozent im Rahmen der Anwaltsfortbildung zum Fachanwalt für Familienrecht für die Arberverlag GmbH, für die VWA-Stuttgart im Rahmen der Fortbildung zum Rechtsfachwirt und ist seit 2006 für die Zorn-Seminare in Gernsbach im Rahmen der dreiteiligen Zwangsvollstreckungslehrgänge für Kanzleimitarbeiter tätig.

Inhalt:

- I. Vergütung der vorgerichtlichen Tätigkeit
- II. Streitwerte und Gerichtskosten im gerichtlichen Verfahren
- III. Anwaltsvergütung im gerichtlichen Verfahren
- IV. Ausgewählte Fragen zur Prozesskostenhilfe
- V. Festsetzungsverfahren
- VI. Übersicht über die Familienkosten

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.

### Seminar Nr. 7336

**Donnerstag, den 29.09.2011**  
von 09:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Anmeldeschluss: 15.09.2011  
Tagungsbeitrag: 85,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 65

Ort:  
**Gelände der Bereitschaftspolizei IV,**  
Kornburger Str. 60  
90469 Nürnberg

Referent:  
**Dr.-Ing Werner Großer, Erlangen**

### Seminar Nr. 7326

**Freitag, 07.10.2011**  
09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 23.09.2011  
Tagungsbeitrag: 90,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:  
**Novotel Nürnberg**  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

Referent:  
Dipl.-Rechtspfleger (FH)  
**Stefan Geiselmann, Staig**

## Seminar Nr. 7333

**Montag, 10.10.2011**  
von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 26.09.2011  
Tagungsbeitrag: 20,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
**RAK Nürnberg**  
Fürther Str. 115/IV. OG  
90429 Nürnberg

## Aktuelle Rechtsprechung des LG Nürnberg-Fürth im Gewerbemietrecht

Referentin: Tina Haase, Richterin am LG Nürnberg-Fürth, 14. Zivilkammer

Inhalt:

Aktuelle Rechtsprechung des LG Nürnberg-Fürth im Gewerbemietrecht

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

## Seminar Nr. 7324

**Freitag, den 14.10.2011**  
von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 30.09.2011  
Tagungsbeitrag: 50,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
**RAK Nürnberg**  
Fürther Str. 115/IV. OG  
90429 Nürnberg

Referent:  
**RAin Jana Thrum, Amberg**

## Zwangsverwaltung als Vollstreckungsmaßnahme

Frau Thrum ist Rechtsanwältin und seit Jahren im Zwangsverwaltungsbereich tätig. Sie wird regelmäßig als Zwangsverwalterin bestellt und ist Mitglied in der Interessengemeinschaft Zwangsverwaltung und der ARGE Zwangsverwaltung des Deutschen Anwaltsvereins. Frau Thrum hat verschiedene Beiträge zum Zwangsverwaltungsrecht veröffentlicht.

Inhalt:

Als Vollstreckungsmaßnahme ist die Zwangsverwaltung weitgehend nur rudimentär bekannt. Der Gläubiger kann oft nicht im Vorfeld abschätzen, ob sich die Beantragung der Verwaltung für ihn lohnt und welche Ziele erreicht werden können. Die Veranstaltung soll die gesetzlichen Grundlagen und Handlungsweisen des Zwangsverwalters erläutern und die Möglichkeit schaffen, die Voraussetzungen der Zwangsverwaltung, deren Ablauf, Kosten, Ziele und Vor- und Nachteile kennenzulernen.

## Arbeitsrecht

RA Manske ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Ausschussvorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Arbeitsrecht I“. RAe Dr. Sziegoleit und Clausen sind Fachanwälte für Arbeitsrecht sowie Mitglieder des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Arbeitsrecht I und II“. Alle Referenten gelten regional und überregional als anerkannte Fachleute auf dem Gebiet des Arbeitsrechts.

Themen:

- Lohnansprüche in der Zeitarbeit - Der Paukenschlag des BAG
- Weder Fisch noch Fleisch – Rechtstellung des gekündigten Arbeitnehmers im Kündigungsschutzprozess
- Die Abmahnung – Fallstricke für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Neues zum Befristungsrecht
- Änderungen bei der Arbeitnehmerüberlassung, EU-Richtlinie umgesetzt?
- Rechtsprechungsübersicht – Wichtige neue Urteile des BAG

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

## Verhandlungskompetenz - Der Schlüssel zum Anwaltserfolg

Rechtsanwältin Dr. jur. Christine v. Münchhausen war viele Jahre als Anwältin im Bereich des Wirtschaftsrechts tätig. Alle Fragen der anwaltlichen Kommunikation sind ihr aus der eigenen Praxis geläufig.

Des Weiteren berät sie Anwaltssozietäten unterschiedlicher Größe im Bereich interner und mandantenbezogener Kommunikation sowie auf dem Gebiet der Organisations- und Personalentwicklung.

Inhalt:

Jede anwaltliche Tätigkeit setzt eine Grundfertigkeit voraus: die des Verhandeln.

Gleich, ob ein Vertrag gestaltet, ein Schaden reguliert, ein Konflikt gelöst oder ein Prozess geführt wird – stets müssen die Interessen des Mandanten in Verhandlungen vertreten werden. Am Ende obsiegen wird der Anwalt, der nicht nur mit juristischem Fachwissen, sondern mit überlegener Verhandlungskompetenz ausgestattet ist. Denn hier eröffnet sich ein zusätzliches Potential, das ausbildungsbedingt nur wenige Anwälte perfekt beherrschen. Genau hier setzt dieser Workshop an.

### Seminar Nr. 7330

**Samstag, 15.10.2011**

09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: 04.10.2011  
 Tagungsbeitrag: 100,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
 Münchener Straße 340  
 90471 Nürnberg

Referent:

**RA Wolfgang Manske,**  
**RA Dr. Dieter Sziegoleit,**  
**RA Dirk Clausen,**  
 Nürnberg

### Seminar Nr. 7331

**Freitag, den 21.10.2011**

12.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Anmeldeschluss: 07.10.2011  
 Tagungsbeitrag: 75,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**  
 Fürther Str. 115/IV. OG  
 90429 Nürnberg

Referent:

**RAin Dr. Christine Frfr. von**  
**Münchhausen**

## Seminar Nr. 7327

**Samstag, den 29.10.2011**

09:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Anmeldeschluss: 15.10.2011

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**

Münchener Straße 340,  
90471 Nürnberg

Referent:

**RA Rainer Ferslev, Hamburg**

Im Einzelnen:

- Grundlagen erfolgreicher Verhandlungsführung
  - Verhandlungsstrategie: Kompetitives Verhandeln
  - Verhandlungsstrategie: Kooperatives Verhandeln nach dem Harvard-Konzept
  - Die Schlüsselfaktoren erfolgreicher Verhandlungsführung
- Die Struktur von Verhandlungen
  - Die 5 Phasen einer Verhandlung
  - Inhalt, Bedeutung und Praxistipps
- Erfolgreicher Umgang mit schwierigen Verhandlungssituationen
  - Erfolgreicher Umgang mit schwierigen Verhandlungspartner
  - Erfolgreicher Umgang mit schwierigen Verhandlungsmethoden
  - Typische Verhandlungsfehler
- Die Bedeutung der „richtigen“ Kommunikation in Verhandlungen
  - Die Subjektivität der Wahrnehmung
  - Grundsätze erfolgreicher Gesprächsführung
  - Die Bedeutung von Körpersprache und deren strategischer Einsatz in Verhandlungen

## Aktuelle Haftungsrisiken in der Krise der GmbH

Herr Rechtsanwalt Ferslev ist Fachanwalt für Insolvenzrecht und befasst sich seit über 10 Jahren schwerpunktmäßig mit der Beratung und Vertretung von Schuldner und schuldnerischen Unternehmen in der Insolvenz, insbesondere aber im Vorfeld der Insolvenz zur Vermeidung von Haftungsrisiken für Geschäftsführer und Gesellschafter von kleineren und mittelständischen Kapitalgesellschaften, insbesondere von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Herr Rechtsanwalt Ferslev kommentiert regelmäßig Entscheidungen des II. und IX. Senats des Bundesgerichtshofs in EWiR und ist Autor des im Deutschen Anwaltverlages (DAV) herausgegebenen Buches „Die GmbH - Haftungsfallen bei Gründung, Krise, Sanierung“. Herr Rechtsanwalt Ferslev referiert seit Jahren zu gesellschaftsrechtlichen und insolvenzrechtlichen Themen bei Anwaltvereinen, Rechtsanwaltskammern und bei Eiden Juristische Seminare, Köln.

Inhalt:

Die zum 01.11.2008 in Kraft getretene grundlegendste GmbH-Novelle seit dem in Kraft treten des GmbH-Gesetzes im Jahre 1898 hat sowohl das GmbH-, als auch das Insolvenzrecht maßgeblich verändert und zum Teil völlig neue Haf-

tungstatbestände für Gesellschafter und Geschäftsführer geschaffen, sowie bekannte Haftungsnormen grundlegend verändert. Das Seminar behandelt diese Neuerungen der Geschäftsführer- und Gesellschafterhaftung und gibt im Übrigen einen Überblick über die neueste Rechtsprechung des II. und IX. Zivil-Senats des BGH zu den wesentlichen Haftungstatbeständen und bespricht auch einige neuere Urteile der Oberlandesgerichte hierzu.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5,5 Zeitstunden anerkannt.

## Insolvenzrecht

### Die Änderungen der Insolvenzordnung nach dem ESUG\*

Herr Rechtsanwalt Joachim Exner, Fachanwalt für Insolvenzrecht, ist Partner der Kanzlei Dr. Beck + Partner GbR und ausschließlich als Insolvenzverwalter bei einer Vielzahl von bayerischen Insolvenzgerichten tätig.

Gastdozent:

Dr. Paul Rieger, Richter am Amtsgericht Nürnberg  
Herr Richter Dr. Rieger ist weiterer aufsichtsführender Richter des Amtsgerichts Nürnberg und Leiter des Insolvenz- und Vollstreckungsgerichts Nürnberg.

Inhalt:

Die Referenten – erfahrene Insolvenzpraktiker – erläutern die geplanten Änderungen der Insolvenzordnung und ihre praktischen Auswirkungen. Das im Gesetzgebungsverfahren befindliche ESUG enthält wesentliche Systemveränderungen und Paradigmenwechsel, die die Praxis der deutschen Insolvenzverwaltung nachhaltig modifizieren werden.

- Der Eigenantrag des Schuldners
- Die „obligatorische“ Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses
- Die Verwalterauswahl
- Das neue Insolvenzplanverfahren (Schutzschildverfahren)
- Die Eigenverwaltung

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 7 Zeitstunden anerkannt.

#### Seminar Nr. 7329

**Samstag, 05.11.2011**

09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Anmeldeschluss:	21.10.2011
Tagungsbeitrag:	100,00 €
Teilnehmerzahl:	max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Straße 340,  
90471 Nürnberg

Referent:

**Rechtsanwalt Joachim Exner,**  
Nürnberg

**Seminar Nr. 7325**

**Freitag, den 25.11.2011**  
09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Anmeldeschluss: 11.11.2011  
Tagungsbeitrag: 50,00 €  
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:  
**RAK Nürnberg**  
Fürther Str. 115/IV. OG  
90429 Nürnberg

Referent:  
**RA Carl-Peter Horlamus,**  
Nürnberg

## Handels- und Gesellschaftsrecht

### Aktuelle Rechtssprechung

RA Horlamus ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und referiert schon seit Jahren z. B. bei der IHK Nürnberg für Mittelfranken zu gesellschaftsrechtlichen Themen; er ist Gründungspartner der KGH Anwaltskanzlei in Nürnberg und Vorstand des UBF e.V. (Unternehmer- und Beraterforum für Handels- und Gesellschaftsrecht)

Inhalt:

- Handelsrecht  
Aktuelle Urteile zum UN-Kaufrecht, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchiseverträgen
- Gesellschaftsrecht  
Aktuelle Urteile zum Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften, insbes. Beginn und Beendigung der Stellung als Gesellschafter und Geschäftsführer, Kapitalaufbringung und Erhaltung, Haftung von Gesellschaftern und Geschäftsführern usw.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.



## Sozialrecht für Arbeitsrechtler: Arbeitslosengeld gem. SGB III

Einen Schwerpunkt der Tätigkeit von Fachanwältinnen und Fachanwälten des Arbeitsrechts bilden Kündigungsschutzprozesse. Die meisten Kündigungsschutzverfahren enden indes nicht in der Erhaltung des Arbeitsplatzes, sondern führen nicht selten (zunächst) in die Arbeitslosigkeit. Daran anknüpfend behandelt die Fortbildungsveranstaltung die Grundlagen des als wirtschaftliche Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit gedachten Arbeitslosengeldes gemäß SGB III. Besprochen werden im Einzelnen die Anspruchsvoraussetzungen, die Anspruchshöhe und die Anspruchsdauer der in Rede stehenden Versicherungsleistung unter Berücksichtigung der in der jüngeren Vergangenheit erfolgten Gesetzesänderungen und der aktuellen Entwicklung des Arbeitslosenrechts. Dabei werden insbesondere die Problembereiche behandelt, die eine besondere Nähe zum Arbeitsrecht aufweisen, wie das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld aufgrund einer Entlassungsentschädigung sowie der Eintritt einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe und/oder verspäteter Arbeitsuchendmeldung.

Aus dem Inhalt:

Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld gemäß SGB III, insbesondere Fragen der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme; Anspruchshöhe inklusive der Anrechnung von Nebeneinkommen sowie etwaiger steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten; Anspruchsdauer, insbesondere Gestaltungsmöglichkeiten für ältere Arbeitnehmer; Ruhen des Anspruchs, insbesondere aufgrund von Sperrzeiten, namentlich bei Auflösungsverträgen sowie bei Abfindungszahlungen des Arbeitgebers; Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, insbesondere bei wiederholtem versicherungswidrigen Verhalten; Sozialversicherungsschutz beim Bezug von Arbeitslosengeld gemäß SGB III.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden für Fachanwälte für Arbeits- und Sozialrecht anerkannt.

### Seminar Nr. 7334

**Samstag, 10.12.2011**

09.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Anmeldeschluss: 27.11.2011  
 Tagungsbeitrag: 100,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**

Münchener Straße 340

90471 Nürnberg

Referent:

**Prof. Dr. Dirk Zeranski**, Professor für Sozial- und Arbeitsrecht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

## Anmeldeformular

Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
 Frau Ziegler  
 Fürther Str. 115  
 90429 Nürnberg  
 Gerichtsfach: 1

Fax: 0911/92633-33

Entsprechendes bitte ankreuzen!

22. 09. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 125,-	7321	Strafrechtstage für Kanzleimitarbeiter
23. 09. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 150,-	7313	Familienrecht
24. 09. 2011	<input type="checkbox"/>			
26. 09. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7332	Aktuelle Rechtsprechung des VII. Zivilsenats des BGH zum Baurecht
29. 09. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 85,-	7336	Fahrversuche zum Anfassen
07. 10. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 90,-	7326	Kosten im Familienrecht
10. 10. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7333	Aktuelle Rechtsprechung des LG Nürnberg-Fürth im Gewerbemietrecht
14. 10. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 50,-	7324	Zwangsverwaltung als Vollstreckungsmaßnahme
15. 10. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7330	Arbeitsrecht
21. 10. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 75,-	7331	Verhandlungskompetenz – Der Schlüssel zum Anwaltserfolg
29. 10. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 50,-	7327	Aktuelle Haftungsrisiken der Geschäftsführer und Gesellschafter in der Krise ihrer GmbH
05. 11. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7329	Insolvenzrecht
25. 11. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7330	Handels- und Gesellschaftsrecht Aktuelle Rechtsprechung
10. 12. 2011	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7334	Sozialrecht für Arbeitsrechtler: Arbeitslosengeld gem. SGB III

**Teilnehmer/in:** Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzlei: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Tel. und Fax: \_\_\_\_\_

Überweisung erfolgt\*     Verrechnungsscheck in Höhe von € \_\_\_\_\_ liegt bei

\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_                      Unterschrift / Kanzleistempel

\*HypoVereinsbank Nürnberg, BLZ 760 200 70, Ktnr. 2020105979  
 (Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)



## IMPRESSUM



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Herausgeber: **Rechtsanwaltskammer Nürnberg**  
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1  
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33  
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de

Redaktion: **Dr. Uwe Wirsching,**  
**Katja Popp**

Gestaltung: Instant Elephant, Susanne Stein

Fotonachweis: Editorial © Christian Oberlander  
Titelfoto © Sergey Komarov - Fotolia.com

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr

Aktuelle Ausgabe: Juli 2011






Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.



## Alle Programme ziehen an einem Strang

Unsere Softwarelösungen für Ihre Kanzlei bestehen aus eigenständigen Programmen sowie integrierbaren Zusatzmodulen. Dabei sorgt der einheitliche Aufbau und die dahinter stehende Struktur nicht nur für eine optimal ineinandergreifende Funktionalität der Software, sondern auch für eine selbsterklärende, komfortable und durchgängige Bedienbarkeit.

-  **WinMACS** Software für Anwälte und Anwaltsnotare
-  **WMDoku** Dokumenten-Management-System für Kanzleien
-  **WMVoice** Digitales Diktiersystem
-  **WMWeb** Schnittstelle zu WebAkte, Schadenmanager & Co.
-  **InsoMACS** Software für Insolvenzverwalter ...

... und viele mehr

Integrierte Gesamtlösungen für Ihre Kanzlei aus einer Hand.  
Das ist einzigartig.